

Die Gerichtsverfassung in Ursern : seit dem Abschluss des Landrechtes mit Uri bis zur Helvetik (1410-1798)

Autor(en): **Christen, Alex**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Historisches Neujahrsblatt / Historischer Verein Uri**

Band (Jahr): **34 (1928)**

PDF erstellt am: **28.06.2024**

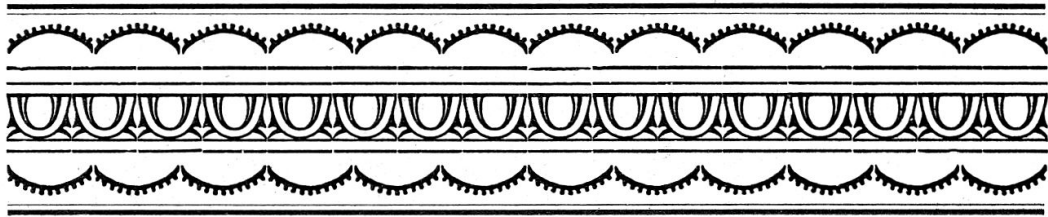
Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-405635>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Die Gerichtsverfassung in Ursern seit dem Abschluß des Landrechtes mit Uri bis zur Helvetik (1410—1798).

Von Dr. jur. Alex Christen, Andermatt.

Einleitung.

Die Rechtsgeschichte der einzelnen germanischen Volksstämme zeigt uns, daß in ganz besonderer Weise die Gerichtsverfassung mit den Lebensschicksalen, dem Fühlen und Denken des Volkes von jeher stets die engsten Beziehungen hatte. Es ist uns dies ohne weiteres verständlich, wenn wir bedenken, daß gerade sie als die staatliche Organisation zur Handhabung der Gerichtsbarkeit, den praktischen Kontakt der Rechtsidee mit dem Leben darstellen soll und somit in die verschiedensten Lebensverhältnisse jedes einzelnen Bürgers mehr oder weniger tief eingreift. Wir können es daher auch verstehen, daß selbst das Eindringen fremden Rechtes unter Umständen weniger Widerstand begegnet als ein noch so geringfügiger Eingriff in die bestehende Gerichtsverfassung.

Für die Gerichtsverfassung in Ursern ist der Zeitraum von 1410 bis 1798, d. h. seit dem Landrecht mit Uri bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft mit der Helvetik außerdem in zweifacher Hinsicht besonders bedeutungsvoll.

Einerseits macht sich in dieser Zeitspanne vor allem der zunehmende Einfluß Uris geltend. — Uris Politik ging damals in erster Linie dahin, am St. Gotthard unumschränkte Herrschaft zu erlangen. Der Plan, Ursern gleich der Leventina zu einem Untertanenland zu machen, scheiterte jedoch, denn Ursern, das ehemalige Herrschaftsgebiet des Abtes von Disentis und spätere Lehen der Habsburger und der Urner Landleute von Moos, erlangte 1382 durch das Diplom König Wenzels die vollkommene staatliche Selbständigkeit, auch diejenige seiner Gerichte. — Uri suchte nun daher auf „legitimem“ Wege sich seine Einflußsphäre in Ursern zu erhalten und zu erweitern, nämlich durch den Abschluß des Bündnisses von 1410.

Anderseits erfolgte insbesondere zu Beginn dieser Epoche der Übergang der Gerichtsgewalt vom gesamten Volk, vom Volksgericht, auf einzelne Richterkollegien, die Ausbildung von Einzelgerichten, welche schließlich als alleinige Träger der Gerichtsgewalt auftreten unter völligem Ausschluß des Gesamtvolfes.

Unsere Ausführungen, die wir des Zusammenhanges wegen auf etwas breitere Basis stellten, stützen sich auf teilweise noch unbearbeitetes Material aus dem Talarchiv Ursern, wie denn gerade diese Zeitperiode geschichtlich verhältnismäßig noch am wenigsten erforscht ist und noch manch Interessantes und Neues bieten kann.

Die vorliegende Abhandlung ist in der Hauptsache ein Ausschnitt aus der 1928 in Freiburg erschienenen Dissertation „Die Entwicklung der Gerichtsverfassung in Ursern.“

Es sei mir gestattet, auch an dieser Stelle den verdienten Dank auszusprechen dem Herrn Staatsarchivar Dr. E. Wymann für seine vielfachen Anregungen und Ratschläge und Herrn Korporationspräsident K. Furrer, Hospental, für die Bereitwilligkeit, mit welcher er mir die Einsicht in das Talarchiv ermöglichte.

I. Das Landrecht mit Uri und dessen Auswirkungen.

Die Selbständigkeit, welche Ursern durch das Diplom König Wenzels 1382 erlangt hatte, sollte von nicht allzulanger Dauer sein. — Obwohl Uris alte Annexionspolitik damit eine schwere Schlappe erlitten, konnte es dennoch seine Machtgelüste nicht bezähmen, — umsoweniger als die Verhältnisse jenseits des St. Gotthard, in der Levantina, sehr zu seinen Gunsten sich gestaltet hatten¹⁾.

Marksteine in der ennetbirgischen Politik Uris sind die Huldigung Livinens (1405) und das Burgrecht mit den Herren von Nisoy und Bellenz, den mächtigen Hans und Donat von Say (1419)²⁾.

Ursern lief Gefahr, bei dieser Entwicklung der Dinge wie in einem riesigen Schraubstock zerdrückt zu werden; die nähere Regelung seines Verhältnisses zu Uri war daher eine dringende Notwendigkeit. Ursern hatte sich ja schon einigemale der Führung Uris anvertraut (z. B. 1309, 1331, 1333) — nicht zu seinem Schaden, sodaß ein näherer Zusammenschluß auf dem Boden der Gleichberechtigung keinen zwingenden Gegengründen begegnen mußte. — So kam es denn zu dem bedeutsamen „ewigen Landrecht“ mit Uri, das 1410 „ze Altorf uff dem zwölften tag

¹⁾ vgl. Hoppeler: Zur Geschichte der Talschaft Livinen (Anz. f. Schw. Gesch. 1906).

²⁾ Denier, No. 244.

des manoz in brachot" geschlossen und durch Uri und Urfern besiegelt wurde¹⁾.

Durch diesen Vertrag trat Urfern in ein eigentümliches, öffentlich-rechtliches Verhältnis zu Uri, das keinesfalls als Untertanenverhältnis bezeichnet werden darf, in dem Urfern aber doch wieder in vielen, oft allzu vielen Beziehungen Uri als seinen Suzerän betrachten mußte. Die Ursener waren „Schirmgenossen“ Uris geworden! — Mittelbar wußte sich freilich Uri noch manches außervertragliche Recht, vor allem einen tiefgehenden Einfluß auch auf das Rechtsleben Urferns zu verschaffen²⁾.

Daß dieses „ewige Landrecht“ ein „foedus iniquum“ war, zeigt uns seine einseitige Kündbarkeit — Uri konnte durch Mehrheitsbeschluß der Landsgemeinde einseitig von sich aus kündigen, ohne daß der Taltschaft Urfern ein gleiches Recht gegeben war und ohne daß ein eigentlicher Lösungsgrund vorhanden zu sein brauchte. Außerdem konnte Uri von Urfern die eidliche Erneuerung des Vertrages fordern, wann immer es dies für gut fand und pflegte zu diesem Zwecke jeweils zwei Boten nach Urfern zu senden³⁾.

Im Verhältnis nach außen kam Uris fortan die „Oberhand“ zu. Im Feld war Urferns Banner demjenigen Uri stets „unterschlagen“, zudem hatte Urfern nur vermindertes Anteilrecht an der Beute⁴⁾.

Hatte Urfern ehemals das volle Geleitsrecht auf der Straße über den St. Gotthard innegehabt, so beanspruchte von nun an Uri auch hier die Oberaufsicht, — trotz anfänglicher handgreiflicher Gegenwehr der Talente⁵⁾. Durch Staatsverträge Uris wurde auch Urfern verpflichtet; äußere Selbständigkeit hatte es beinahe vollständig verloren.

Auch in der innern Organisation des Staates sicherte sich Uri ein gewichtiges Wort, insbesondere stand die Tätigkeit der Gerichte unter der Kontrolle Uris, obwohl die Gerichtshoheit Urferns im Landrecht ausdrücklich anerkannt wurde.

Der Vertrag machte sich auch auf allen andern Gebieten des öffentlichen Rechtes geltend.

¹⁾ Geschftd. XI. S. 187—190. — Denier, No. 222. — Hoppeler, Urfern im Mittelalter, S. 73—76. — Urfern siegelte dabei zum ersten mal mit eigenem Siegel.

²⁾ UB. Regesten: 1561 mußte Bessler aus Uri, seinen Ausspruch, Urfern sei ein Untertanenland Uris, feierlich widerrufen und Abbitte leisten. — Das Haslital stand damals in einem ähnlichen Verhältnis zu Bern, s. Kyffel.

³⁾ Landrecht mit Uri. — UB. 49: „Item ich han usgen dem aman Sinen 2 gl., do ar gen Aldorff reit von der frihait wegen.“ (1532). — UB. 180: „Jte m aber han ich Aman Cristan usgen . . . do die botten von Ury hie sindt gesin . . .“ — vgl. UB. Regesten: 1610, 1650.

⁴⁾ s. Landrecht mit Uri. — vgl. Denier, No. 316. — Wymann: Das Schlachtfahrzeit von Uri. — Protokoll II., S. 644 ff.

⁵⁾ Denier, No. 250, 316, 384.

Neben der alteingesessenen Bevölkerung, den Vollbürgern, gab es auch Talbewohner minderen Rechts — die Hinterfassen (Beisassen). Talbürger und somit Träger aller politischen Rechte und der Allmendgenossigkeit wurde man nur durch Geburt, äußerst selten durch Aufnahme, wobei außerdem Einstimmigkeit der Talgemeinde vorliegen mußte; doch bei Urnern entschied hierbei einfacher Mehrheitsbeschluß¹⁾. — Des Talrechts verlustig ging man durch freien Verzicht, Ehrlosigkeit infolge Verbrechen u. ä.²⁾.

Nur die eigentlichen Talleute hatten das Recht an der Talgemeinde teilzunehmen und gelobten dort dem Ammann Gehorsam. — Auch die Hinterfassen wohnten dauernd im Tale und leisteten dem Ammann einen besondern Eid im „Schwörgericht“, das einige Tage nach der Maientalgemeinde stattzufinden pflegte, hatten aber keine politischen Rechte und nur einen sehr bescheidenen Anteil an Alpen und Allmenden, mußten später, um Aufnahme im Tale zu finden, Brief und Siegel ihrer Heimatbehörden vorweisen und eine bestimmte Bürgschaft leisten³⁾.

Grund und Boden blieben nach wie vor im vollen Eigentum der Talgenossen, wie dies der Landrechtsvertrag mit Uri ausdrücklich feststellt, wie auch die Gesetze des Tales strenge dafür sorgten, daß nicht der Grundbesitz in fremde Hände kam⁴⁾. — Die Rechte des alten Grundherrn, des Abtes von Disentis, wurden immer mehr zu einem bloßen Scheinrecht. Im Landrecht mit Uri hatte sich zwar Ursern „die dienste und rechty, die wir dem gotzhus von Tysentys tuon sont . . . doch dem lantrecht ze Ure unschedlich“ vorbehalten. Doch die Verbindung mit Uri vergrößerte die innere Entfremdung. Dem Abte gelang zwar eine vertragliche Festlegung seiner Rechte in Ursern 1425, nachdem er ein Jahr vorher die Einigung Bündens im „Grauen Bund“ und damit eine Festigung seiner eigenen Position zu Stande gebracht hatte⁵⁾. Die immer weiter fortschreitende Zinsablösung verminderte ohnehin das gegenseitige Interesse und das immer noch bestehende Bestätigungsrecht des Ammanns durch den Abt war längst reine Formsache⁶⁾, sodaß schließlich (1649) um die Summe von 1500 Urnergulden, zu denen Uri den Ursernern 1000

1) vgl. TB. Beschluß 1693. — TB Art. 91.

2) Denier, No. 285, 286. — ATB. (Ott), 7, 41. — TB. Art. 83, 84. — Geschfrd. VII, No. 11. usw.

3) ATB. (Ott), 105, 27. — TB. (Ott), 72, 73, 74, 75. — Prot. I/II.

4) Denier, No. 238, 248, 265, 286. — Landrecht, 1410. — TB.

5) Denier, No. 254, 360, 348. — vgl. Eichhorn, I/LII. — Denier, No. 290.

6) Ursern war als Walsertkolonie ehemals vollständig dem Abt von Disentis unterstellt, der ursprünglich alleiniger Grundherr und oberster Gerichtsherr im Tale war. Von jeher hatte jedoch das Talvolk die freie Ammannwahl, nebst andern weitgehenden Rechten, der Abt besaß das formelle Bestätigungsrecht des Ammanns.

Gulden bedingungslos beisteuerte, der Abt auf alle Rechte, die er etwa noch im Tale hatte, für alle Zeit verzichtete¹⁾.

Die Entwicklung in Urfern nahm im Übrigen allgemein einen ruhigen Fortgang. Der Handelsverkehr über den St. Gotthard und auch die fremden Dienste, vorab in Spanien, brachten einen gewissen Wohlstand ins Tal. — Der Kontakt mit Uri ward dabei ein stets engerer, aufbauend auf dem Landrecht von 1410. Die teilweise Bevogtigung durch Uri erregte in Urfern freilich oft mehr als bloßen Unwillen, — doch es blieb immer beim Alten und Uri der „Schirmherr“ Urferns.

II. Die Gerichtsverfassung im Allgemeinen.

Die Gerichtsbeamten.

Die zentrale Einstellung des gesamten öffentlich-rechtlichen Lebens in Urfern auf den Ammann und die Talgemeinde hatte schon im XIV. Jahrhundert eine Schwächung gefunden, aber erst um die Zeit des Landrechts mit Uri (1410) scheint sich dieser Dezentralisationsprozeß zu konkreteren Formen verdichtet zu haben; es bildeten sich mehrere Brennpunkte, die das öffentliche Rechtsleben in ihren Bann zu ziehen vermochten: Rechtsprechung, Vollziehung und teilweise auch Verwaltung gingen an einen Rat über, während die Gesetzgebung in der Hauptsache durch die souveräne Talgemeinde gehandhabt wird.

Zugleich mit dieser Kompetenzverteilung fand die Festigung und das Einleben der verschiedenen Instanzen in das Rechtsbewußtsein des Volkes statt.

Urfern ist verhältnismäßig spät zu dieser Entwicklung gelangt — die Gründe hiezu ergeben sich aus seiner frühern Geschichte.

Wir finden, daß ehemals mehrfach bei den Verhandlungen der Volksversammlung der Rat von Freunden und andern ehrbaren Leuten eingeholt wurde. Man darf wohl daraus schließen, daß auch im Gericht zur Urteilsfindung ebenfalls bestimmte Persönlichkeiten herangezogen wurden, wie dies anderswo auch regelmäßig der Fall war, die sog. Rechtsager oder Schöffen. Die Bildung des Instituts ging regelmäßig in der Weise vor sich, daß man erfahrene und kluge Männer aus der Mitte des Dingvolkes zunächst regelmäßig fragte und später vor der Sitzung hiezu ernannte.

Da zudem die gewöhnlichen Gerichtsdinge zur Behandlung weniger wichtiger Sachen aus praktischen Gründen nicht mit der gleichen strengen Dingpflicht behaftet waren, wie die ordentlichen Tagungen, so waren mit

1) *EB.* Regesten. — Nur der „Kirchensatz“ blieb bis weiteres *Disentis*.

der Zunahme der richterlichen Geschäfte nur die Parteien und diese Leute geladen. Das Urteil, das durch das Dingvolk gefunden wurde, war oft zu sehr von der Volkslaune, Gunst und Mißgunst getragen und bestimmt. Der Uebergang der Gerichtsbarkeit auf ein „Richterkollegium“ schuf somit eher Garantie für ein unparteiisches Urteil. Daß zugleich auch die vollziehende Gewalt an den „Rat“ überging, war den Verhältnissen gemäß gegeben. — Die Endphase dieser Entwicklung eines Rats in der Form einer Wahl „des Rats der Geschworenen“ durch die ordentliche Talgemeinde muß um die Zeit des Abschlusses des Landrechts mit Uri liegen.

Mit der Häufung der Geschäfte fanden schließlich weitere Teilungen und Subdelegationen vornehmlich der richterlichen Gewalt statt, zugleich mit der Schaffung der verschiedenen Beamtungen, wie wir sie im Verlaufe dieser Epoche in Ursern auftauchen sehen. Die bald allgemeine Tendenz für den Rechtsweg eine ganze Reihe von Sondergerichten und Instanzen zu schaffen, trieb auch in Ursern gleich wie in Uri und anderwärts Hochblüten. Doch sei es, daß die Kleinheit des Gerichtsgebietes eine solche Vielheit bald als unzweckmäßig erscheinen ließ, sei es auch, daß das Durchlaufen der verschiedenen Instanzen sich für den Rechtssuchenden als zu kostspielig herausstellte, im XVIII. Jahrhundert sehen wir noch ein einziges Gericht in Tätigkeit, mochten auch die andern theoretisch noch immer weiterbestehen — teilweise ein Gegensatz zu Uri.

Der Uebergang vom Volksgericht zum Kollegialgericht ging meist in Zwischenstufen von statten, es bildeten sich Zwischenformen. Die Organisationsidee dieser gerichtlichen Uebergangsformen ist einfach: je schwerer und wichtiger der „Fall“, desto größer und zahlreicher die zum Entschieden derselben einberufene Versammlung, der Rat. Je nach dem pflegte sich ein einfacher, zweifacher, dreifacher usw. Rat mit der Sache zu befassen, gleichwie schon früher wichtige Angelegenheiten nur dem unter allgemeiner Erscheinungspflicht stehenden Volksding zur Entscheidung vorgelegt wurden. Aus dem gleichen Gedanken heraus waren die wichtigsten Fälle noch lange Zeit überhaupt nur dem Volksding, der Lands- bezw. Talgemeinde reserviert.

Einige dieser Formationen gingen schließlich in die feste Gerichtsorganisation über oder blieben wenigstens in irgend einer Gestalt noch lange bestehen, etwa als „Rat bei offener Türe“, „Rät und Landeunt“ u. ä. — In Uri finden wir „die Sechzig“, und der „zweifache Landrat“ hat dort gar bis 1880 das Begnadigungsrecht.¹⁾

In Ursern hat der „zweifache Rat“ bis zur Helvetik die Blutge-

¹⁾ „Die Sechzig“ finden wir beispielsweise 1412 (Denier, No. 206). — vgl. Rager, S. 76. — Kyffel, S. 31, 33.

richtsbarkeit¹⁾. Eine Urkunde aus dem XV. Jahrhundert erwähnt außerdem „die Dreißig“, denen anscheinend die Gerichtsbarkeit über „liegendes Gut“ zustand, die später jedoch nicht mehr auftauchen²⁾. Ob es sich im Grunde nicht um dieselbe Instanz handelt, der schließlich nur das Gericht über das Blut verblieb, ist nicht genau zu ermitteln³⁾.

Das „alte Talbuch“ erwähnt einmal auf seinen ersten Seiten neben den „Mün“ die XV als gerichtliche Instanz und später nochmals treten die „Geschworenen“ auf als besondere Berufungsinstanz, doch scheint es wahrscheinlicher, daß es sich in beiden Fällen um Gerichte des Landes Uri handelt, da die XV in Uri als Appellationsinstanz über den Gerichten in Ursern standen.⁴⁾

Trotzdem die Rechtsprechung in der Hauptsache dem Rat zugeschrieben war, finden wir doch niemals eine strenge Auscheidung der Kompetenzen, wie dies übrigens in damaliger Zeit noch allenthalben so war, wenigstens in den eidgenössischen Urständen, wo das Volk die höchste Gewalt in den Händen hatte. Die „Trennung der Gewalten“ im modernen Sinn brachte überhaupt erst die Helvetik.⁵⁾

Mit der Zeit schritt man zu einer gewissen Geschäftsteilung, indem man — wie wir sehen werden — bestimmte Termine für die Gerichtsverhandlungen festsetzte, sodaß man schließlich zwischen „Rat“ und „Gericht“ unterscheiden konnte. In Ursern — im Gegensatz zu Uri — verwischte sich dieser Unterschied jedoch bald wieder und wenn auch stets wieder darauf gedrungen wurde, so war meistens doch nur die Benennung als „Rat“ oder „Gericht“, wie die Gewohnheit dies festgelegt hatte, der einzige tatsächliche Unterschied.⁶⁾

Wenn das Landrecht mit Uri den Ursernern auch ausdrücklich die Gerichtshoheit und das Recht mit eigenen Richtern und nach eigenen Gesetzen zu richten zusichert, so gibt es doch kein Gebiet der Rechtsprechung,

1) s. unten.

2) „so sont wir unser alprecht han und nießen als uns guot dunket und also mit dien gedingen han ich der vogenant Heini Furst die vogenante rechtung geben ze Urseren in dem tal vor dem Amma und den drisigen . . .“, 1429 (Denier, No. 264).

3) Das C. B. 1731 enthält auch einen Beschluß, wonach anno 1687, die 22. Julio in Urseren auf dem Raathaus durch 25 geseßene Richter ist ein Zug geschehen, wie daß all Zeit Streit entstanden an der Thalgemeindt . . .“

4) „Item min heren heint verornet, weler die fünfzechen welle han, der sol xv ß for in legen“ ATB, S. 24. — TB, 37 (Ott) — vgl. unten.

5) In den Landsgemeindekantonen lag die höchste Gewalt, die richterliche selbst noch im XVIII. Jahrhundert, beim versammelten Volk, bei der Landesgemeinde.

6) Nach alter Gewohnheit bezeichnete man stets an bestimmten Terminen stattfindende Ratsitzungen als „Gericht“ oder „Rat“, wenn auch an einer solchen Ratsitzung ebensoviel gerichtet wurde, wie an den sog. Gerichtssitzungen. Für Zivilprozesse lebten sich schließlich doch einige feste Termine ein. vgl. unten.

wo Uri nicht einen bestimmenden Einfluß auszuüben vermochte¹⁾. — Die Organisation der Gerichte lehnt sich offensichtlich an diejenige Uris an. Die Kompetenzen und das Verhältnis der Gerichte zueinander stützen sich auf das Talbuch, das in seinen neuern Formen nicht nur zu einem großen Teil dem Urner Landbuch nachgebildet ist, sondern manche Stellen fast wörtlich aus diesem übernommen hat²⁾. Während das „alte Talbuch“ mit seinen Satzungen aus der Zeit von 1491 bis ca. 1551 durchaus bodenständigen Charakter aufweist, ist dies bei dem aus der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts stammenden „neuen Talbuch“ samt seinen frischen Redaktionen (z. B. 1731, 1740) durchaus nicht mehr der Fall.³⁾

Trotz all dem muß die Gerichtsverfassung dieser Epoche als Gerichtsverfassung Urserns angesprochen werden, da sie durchaus eine natürliche Fortsetzung in der bisherigen Entwicklung bedeutet und Ursern sich trotz Uris Oberaufsicht die Hoheit über seine Gerichte stets zu erhalten wußte. Dies zeigt uns deutlich auch die Tatsache, daß neben völlig Ortsfremden auch die Leute aus dem Lande Uri ihr Recht vor den Gerichten Urserns suchten⁴⁾. Auch in Bezug auf die sachliche Zuständigkeit sehen wir die Gerichte Urserns in voller Freiheit und Unabhängigkeit urteilen.⁵⁾

Eine zum Teil durchaus eigene Note haben die Gerichtsbeamten Urserns, deren Wahl dem Träger der staatlichen Hoheitsrechte, dem an der ordentlichen Talgemeinde versammelten Talvolke zustand. Als solche sind vor allem zu nennen: der Ammann (Talammann) und die Geschwornen des Rats. Wenn auch die Gerichtsbarkeit mit der Bildung eines Rates an diesen übergegangen war, so war trotzdem nicht der Rat Träger dieser Gewalt, sondern wie ehemals der Talammann, — er ist immer noch

¹⁾ „Aber wir, die vorgenannten von Ursern, sont pliben pñ unseren gerichtten und bñ unsers tals recht . . . und unser gerichtte mit richteren in unserm tal ze besetzen (und ze entsetzen), so wir immer best und erlichost mügent“ (Landrecht, 1410).

²⁾ Prot. I. S. 390. Annahme eines Landbuchartikels durch die Talgemeinde 1750.

³⁾ Diese Anlehnung des neuen Talbuches an das Urner Landbuch gibt uns die Möglichkeit durch Analogieschlüsse Unklarheiten in ersterem auf einfache und durchaus sichere Art zu beseitigen.

⁴⁾ Der Landrechtsvertrag berührte ausdrücklich pendente Streitigkeiten nicht. Wenn wir im ersten Jahrhundert dieser Epoche Streitfälle zwischen Urnern und auch Fremden einer- und Ursernern andererseits vor dem Gericht zu Uri zum Austrag bringen sehen, so erfolgte das eher in Form eines Schiedsgerichtes, da Ursern in eigener Sache nicht wohl selbst urteilen konnte. vgl. Denier, No. 222, 216, 224, 262, 267, 309, 322, 325. — Den wirklichen Tatbestand tun die Talprotokolle des XVIII. Jahrhunderts genügend kund. vgl. z. B. I. S. 69, 72, 82, 83, 336, 386, 387, 416, 417. — II. S. 457 usw.

⁵⁾ Ein deutliches Bild der vielseitigen gerichtlichen Tätigkeit bieten uns die zwei, zusammen mehr als 2000 Seiten fassenden Protokollbände 1734 ff.

der Richter und wird auch stets als solcher in den Quellen bezeichnet¹⁾. Auch beim Kollegialgericht war er somit nicht bloßer „primus inter pares“, sondern der „unus iudex“, während der Rat gemäß seiner frühern Entwicklung bloßer Rechts- und Urteilsfinder blieb und damit an die Stelle des alten Dingvolkes getreten war, demgemäß den „Schöffen“ des Schwabenspiegels gleich zu stellen ist. Diese Stellung des Ammanns war keineswegs etwas vereinzelt, sondern den alten urschweizerischen Volksständen gemeinsames²⁾. Was diesen Zustand in Urfern länger als anderwärts und auch ausgeprägter erhalten mochte, — räumte doch erst die Helvetik endgültig mit ihm auf, — das war die freilich rein formelle Bestätigung des Amtes und Belehnung mit dem Gerichtsban durch den Abt von Disentis bis zum völligen Auskauf, 1649.³⁾

Der Ammann vertrat das Tal nach außen, so weit das Landrecht mit Uri dies zuließ; daneben kann er der eigentliche Vater des Tales, der „diligens pater familias“ seines Volkes genannt werden, dem er mit Rat und Tat allzeit hilfreich beistand, wie er dies auch alljährlich im Eid gelobte, den er nach seiner Wahl der Talgemeinde ablegte⁴⁾. Sein ordentlicher Stellvertreter war ein als „Statthalter“ besonders ernanntes Ratsmitglied.

Neben der Stellung des Talammans tritt diejenige der andern Gerichtsbeamten naturgemäß sehr stark in den Hintergrund, auch die Stellung der „Geschwornen des Rates“, die mit dem letzten Dezennium des XV. Jahrhunderts in den Quellen stets neben dem Ammann auftreten. Ihre Aufgabe bei Gericht wurde bereits angedeutet. Gleich dem Ammann waren sie durch ihren Eid verpflichtet zu „leiden“, d. h. allfällige Gesetzesübertretungen vor Gericht zu bringen (dahin zu leiten);

1) ATB (Ott), 45: „Item ein Amman sol schweren am langen Ucher den Tal-lüten . . . und sol sitzen und richten nach dem göttlichen billichen Rechten . . .“ ATB. S. 7. „und hand ir paydertail ursach fürgeprachtt . . . vor dem Richter und für die nün geschwornen des Rats . . .“ (1491). — s. unten. Die Richterstellung zeigt sich am augenfälligsten im Gericht über das Blut. — vgl. auch ATB 41.

2) „Es ist etwa gewanheit, daz ma zwelf man nimmt, die dem richter helfent rihren, unde heizent schepfen, unde sullent wise liute sin, die sollen vor gericht urteil vünden, unde nieman anders.“ Schwabensp. Cap. 148 (Blumer, S. 59). — vgl. Niederberger usw.

3) „Desgleich so vermeint unser gnediger her von Disentis als dan unser gut fründ von Urfern alle iar einen Aman wellint, dz danne derselbig Aman dz ampt von ir gnaden empfachen.“ Einung, 1484. (Denier, No. 264.) — vgl. ATB. S. 62, 29. — Denier, No. 254.

4) „und sol auch beschützen und beschirmen wítwen und weisen, und wer zuo im kont und syns rats begeret, . . . dem sol er raten als wirt im syn vernunft bewiset.“ (ATB. Ott, 45). — TB (Ott), 153, 154. — Ein ziemlich vollständiges Verzeichnis der Talammänner von Urfern enthält das Neujahrsblatt 1926. — Weitere Verzeichnisse von Talbeamten stehen im hist. Neujahrsblatt 1917, 1921, 1927.

durch diese Aufsichtstätigkeit der Ratsmitglieder jedenfalls wurde mit der Zeit das Amt und die Aufgabe der „Kläger“ hinfällig.¹⁾

Talamann wie auch Geschworne hatten keine besondern Requiriten aufzuweisen. Selbstverständlich mußten sie Talleute und im Vollbesitz aller politischen Rechte sein. Ausgeschlossen von allen Ehrenämtern waren ferner eingekaufte Talleute.²⁾

Daß der Satz „*nemo iudex in sua re*“ schon damals volle Geltung hatte, zeigen uns die Ausstandsbestimmungen, die wir in ihrer üblichen Form auch in Urfern treffen.³⁾

Neben diesen allgemein üblichen Erfordernissen für die Person der genannten eigentlichen Gerichtsbeamten, ergab sich für Urfern als besondere Forderung, daß der betreffende Richter den „Herren“ von Uri genehm sein mußte! — Uri hatte durch das Landrecht sich mehr oder weniger offen ein Plazet-Recht gesichert; Richter, die nach Ansicht von Ammann und Volk, also der Landsgemeinde von Uri, nicht richtig funktionierten, konnten ohne weiteres ihres Amtes entsetzt und durch einen beliebigen Richter aus Urfern und selbst aus Uri ersetzt werden. Wenn wir auch niemals von einer solchen Absetzung etwas vernehmen, so schwebte sie doch stets gleich einer drohenden Gewitterwolke über den Häuptern der Richter — nicht zuletzt auch bei deren Ernennung⁴⁾.

Diese Oberaufsicht Uris, die sich auch bei der Appellation zeigt und die sich besonders beim Gericht über das Blut auffällig einmischte, mußte als Eingriff in die Gerichtshoheit und damit als schwerwiegendste Bedrohung der Souveränität auch in Urfern gewertet werden und verständlicherweise Unwillen erregen.

Unter den übrigen Gerichtsbeamten nimmt der „Seckelmeister“ eine besondere Stellung ein. Erst in den Quellen des XVII. Jahrhunderts

¹⁾ „Die Mün sollen schweren . . .“, Eidesformel, ATB. (Ott) 47. — vergl. Landbuch Uri (Ott) 34. — Betr. „Kläger“ siehe unten.

²⁾ TB. 82. „Wir sind auch übereinskommen, daß kein kauffter Thallman, so nit ein geböhrener Thallman ist, solle in rath geben werden . . .“ — vgl. LB. (Ott) 152.

³⁾ „1724 auf 14. Mezen ist erkent, daß süroh in nicht sollen Vater und Sohn, auch nit zweij Brüder in Rath geben werden . . .“ TB (Regesten). 1729 wieder aberkannt. — „welcher fründt ist bis in den vierten grad, der mag, so man umb Ehr richtet ausstehn und welcher Schwächer oder Schwager ist, mag gleichsam ausstehn und soll man richten mit Richtern, die man haben mag.“ TB. 137. — Zusatz 1716, „daß man im Gericht im dritten Grad nit ausstehen solle, wan umb Guoth geurteilt wird . . .“ — vgl. unten das Blutgericht.

⁴⁾ „es wäre denne, das wir jemer in künftigen zitten unser gerichte ze Urserren mit richteren nit besatzin noch richtin in sölicher mase, das amman und die lantlute ze Ure bedüchte besser getan denne verlan, das sy damite (unfers) tals ze Urserren und ir landes ze Ure nutz und ere mögent furdren, mögent die von Ure einen richter je gen Urserren setzen, als dick das ze schulden kumpt . . . der richter sy denne je ze Ure . . . (oder) . . . ze Urserren gesäßen.“ (Landrecht, 1410).

wird seiner Erwähnung getan. Mit dem Verschwinden der „Kläger“ scheint er vor allem mit dem Einzug der Bußen beauftragt, besorgt daneben natürlich das gesamte Finanzwesen des Tales. Teils ist er Mitglied von Gericht und Rat und hat den XVer Eid zu leisten, dann wieder ist er bloßer Beisitzer und hat keine Stimme.¹⁾

Einer der geschichtlich ältesten Gerichtsbeamten ist der Weibel. Seine Stellung hat im Laufe der Zeit die verschiedensten Wandlungen durchgemacht. Während er im deutschen Reiche zum bloßen Büttel wurde, stieg seine Bedeutung besonders in den Waldstätten ganz gewaltig, so daß er im XV., XVI. Jahrhundert in Schwyz, Unterwalden und selbst Uri an Stelle des Landammanns richtete und so direkt an der eigentlichen Gerichtstätigkeit, sei es im VIIer oder gar XVer Gericht teilnahm²⁾. — In Ursern machte er in gewissem Umfang alle diese Wandlungen auch durch.

Nach der Eidesformel, die uns das „alte Talkuch“ übermittelt, ist er Ratsbote und ladet die Parteien vor Gericht, ist Gerichtsdiener, der für die nötige Ordnung bei Gerichtstagungen sorgt, ist „die rechte Hand“ des Talammanns, hat ex officio auch die Aufsicht über die Beobachtung der Gesetze. Daneben ist er erfahrener Rechtskonsulent der Talleute³⁾. — Doch auch in Ursern stieg bald seine Bedeutung. Im XV., XVI. und XVII. Jahrhundert sehen wir ihn zu Gericht sitzen im „Ortgericht“ an des Ammanns Statt, bei Errichtung von Testamenten und bei gerichtlicher Pfändung⁴⁾. Zur Hegung des VIIer und XVer Gerichts wie in Uri und Schwyz gelangte er in Ursern jedoch nie. Seine richterliche Tätigkeit, die sich demnach in der Hauptsache auf Fälle der freiwilligen Gerichtsbarkeit beschränkte, war überhaupt von nicht allzulanger Dauer. Im XVIII. Jahrhundert ist er wieder, was er ehemals gewesen: Ratsdiener. Als solcher hatte er in Ursern beim Verhör eines Delinquenten

¹⁾ 1761 bestimmt man: „Weilen Herr Seckelmeister wie ein ander fünfzehner sitzen mag, so solle er auch den XV Eidt prestieren“ (Prot. II. S. 139.) — Talgemeindefbeschl. 1679 schuf dieses Amt. — Als „Seckelmeister“ kann auch ein nicht im Rat sitzender Bürger gewählt werden (Beschl. 1704).

²⁾ vgl. Holdener, S. 48. — Betr. Uri siehe Denier, No. 323 (1471), 217, 305, 323, usw. — vgl. auch altes Landbuch.

³⁾ „was in düchte, daß da were für ein Amman ze bringen, das sol er für ein Amman bringen“ — „und wer von im rats begeret . . dem sol er raten und helfen, als wjt es syn vernunft bewjset, uf den rechten weg“. (Weibeleid, ATB. Ott, 46). — vgl. ATB. (Ott) 41. — ATB. S. 24, 29, 44, 162, 164, 182, 185, 219. — Talweibel, wie später auch die Dorfweibel, waren in den Talfarben gekleidet. — vgl. auch Beschluß 1708.

⁴⁾ vgl. unten: Das „Ortgericht“. — „noch sol kein amman noch weibel dar umb richten, die will man endri sphender hinder einem finden kann . .“ 1420 (Denier, No. 247). — TB. (Ott), 59 — TB. (Ott), 41, 35.

mitzuwirken und die „schreckhaften Examen“, die Tortur vorzunehmen¹⁾. Neben dem Talweibel tauchen die Dorfweibel der drei Hauptgemeinden auf, die Ersteren nötigenfalls bei Ausübung seines Amtes zu helfen hatten²⁾.

Die Festigung und das Einleben der Gerichte in das Rechtsbewußtsein des Volkes erfolgte nicht zuletzt auf Grund der allmählich entwickelten Auffassung, daß vor allem bei Strafsachen nicht nur die Partei ein Interesse an der Aufdeckung des Tatbestandes und der Bestrafung des Täters habe, sondern auch das Gemeinwesen, demnach auch die Gerichte selbst für die Sammlung der Beweise das Ihrige zu tun hätten. In Ursern führte diese Idee schon früh zur Schaffung der „Kläger“. Ehemals wurden die „Kläger“ zu Hütern bestimmter Satzungen und Verträge ernannt³⁾. — Bald aber wurde ihr Aufgabenkreis allgemeiner formuliert, sie wurden besondere Beamte, die der Talgemeinde jährlich ihren Eid leisteten. Neben dem Einzug der Bußen, an denen sie einen bestimmten Anteil hatten, bezog sich ihre Tätigkeit hauptsächlich auf die Auffindung allfälliger Gesetzesübertretungen, deckte sich somit ziemlich mit der des modernen Staatsanwaltes, da sie vor Gericht als staatliche Ankläger in „Parteistellung“ auftraten und für den Beweis selbst zu sorgen hatten⁴⁾. Doch auch ihre Bedeutung sank und bald teilten sich Ammann, Räte und „Seckelmeister“ in die Tätigkeit der ehemaligen „Kläger“, die mit dem XVIII. Jahrhundert bereits völlig verschwunden sind. Wenn es auch in Uri „Kläger“ gegeben hatte, so scheint ihre Tätigkeit sich doch niemals über die Klage hinaus erstreckt zu haben und sie gelangten nie zu der prozessrechtlichen Stellung der „Kläger“ in Ursern⁵⁾.

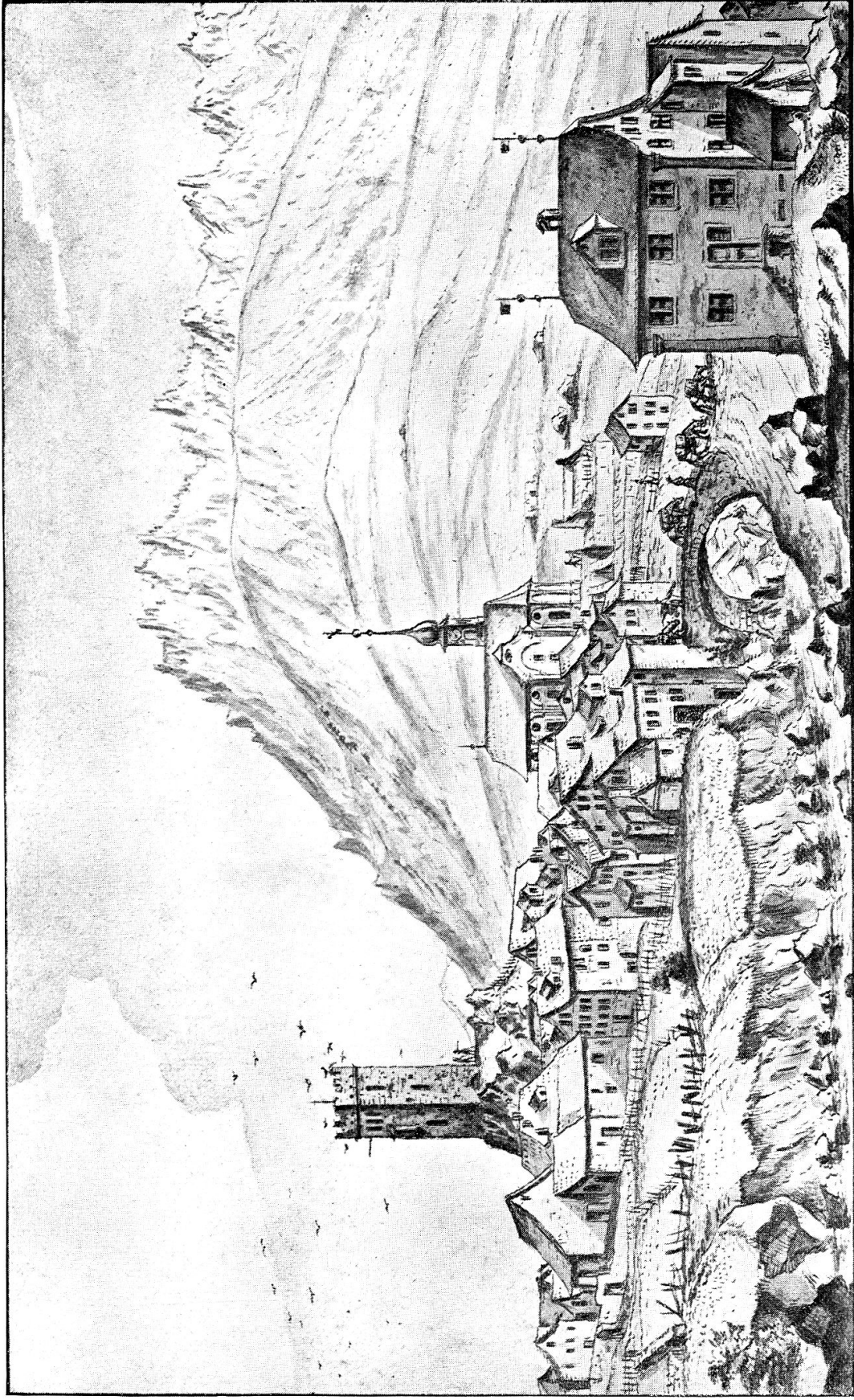
¹⁾ Der Weibel ladet vor Gericht, TB. (Regesten) S. 101. — Er hütet die Gefangenen, Prot. II, S. 252 — fungiert bei Urteilen über „Kriminal“ als Vollstrecker derselben. Prot. I, S. 63, II, S. 252, 228 — Soweit sich dies aus den Quellen ergibt, war in Ursern die Folter niemals so unmenschlich grausam wie z. B. in Zug, Schwyz usw. Als daher der Weibel sich einmal weigerte, an zwei Frauenspersonen die Tortur vorzunehmen, konnte ihm der Rat versichern, daß dies nichts Entehrendes an sich habe und von jeher Brauch gewesen sei. (Prot. II, S. 345.) — Vgl. „Landtag“ für entwichene Delinquenten. Prot. II, S. 59/60. (Dreimaliger Weibelruf auf offener Straße!).

²⁾ Prot. I, S. 126.

³⁾ „und sollen wir von Ursern dar umb elli jâr trize Kleger dar gen, die dar umb ze den heiligen swerin, disem einung nach ze gände“ (Denier, No. 247). — vgl. 1420 (Denier, No. 248). — Geschfrd. VII, No. 11.

⁴⁾ Eidesformel, ATB. (Ott) 51—TB. 36, 55—ATB. (Ott) 39. — Einung, 1363 (Denier, No. 153). — Einung, 1430 (Geschfrd. VII, No. 11). — „. . . wan die Kläger Oricht manglen, so sollen sie zu dem Aman kommen, und ihme anzeigen, wie vñhl sie zu richten haben . . . als dan sollen die Kläger denen, so buoßfällig seind, den Rechtstag verkünden, und vorbiethen lassen . . . (TB. 36). — „Wer aber, dz die Kläger, well das den je sind, dehein sach für die nün zugin gegen jeman und sy die sach verlurind, da sollent sie den nünen nüt geben.“ (Geschfrd. VII, No. 11). — vgl. TB. (Regesten) 86.

⁵⁾ „. . . und $\frac{1}{8}$ dem Kleger, deren in jeder Onoßambe zwey geschwohrne seyn sollen . . .“, 1362 (Denier, No. 206).



Hospental nach Franz Xaver Triner

Originalzeichnung von ca. 1784 im Staatsarchiv Uri.

Anzuführen ist noch der Schreiber. Obwohl das „alte Talbuch“ seiner Erwähnung tut, erscheint er doch erst mit der Zeit, da man begann, Urteile schriftlich abzufassen und Gerichtsprotokolle anzulegen als ständiger Beamter — als „Talschreiber“¹⁾.

Rein prozessuale Bedeutung haben die „Vorsprechen“, die schon in den ersten Urteilen des „alten Talbuches“ neben den Parteien auftreten und in der Folgezeit allgemein in Zivil- wie auch in Strafsachen vor Gericht zugelassen sind. Wie in Uri sind sie durch die Talgemeinde gewählte Beamte des Tales und später sogar oft zugleich Mitglieder der Gerichte — ein Uebelstand, der oftmals Schwierigkeiten bereitete²⁾.

Das sind die Talbeamtungen, die in erster Linie mit der Gerichtsorganisation in Ursern verbunden sind und deren Entstehung zur Hauptsache in diese Epoche fällt.

Während die untergeordneten Beamten alljährlich durch die Talgemeinde, die einzige Wahlbehörde, wenigstens bestätigt werden mußten, unterblieb dies später für die Ratsmitglieder, es erfolgte mit dem XVIII. Jahrhundert eine stillschweigende Wahl auf Lebensdauer und die Betreffenden hatten nur noch alljährlich dem Ammann am „Schwörgericht“ den Eid zu leisten. Einzige Ausnahme von dieser Regel machten die „Talamter“: Talammann, Statthalter und zum Teil auch „Seckelmeister“, die nur zwei Jahre hintereinander im nämlichen Amt sein durften³⁾.

Diese Stabilität, die mit dem Amte verbundene Ehre und Macht und nicht zuletzt die Tatsache, daß auch in Ursern ein solches Amt eine angenehme finanzielle Seite hatte, zeitigte leider auch hier die Sucht nach Ämtern und das damit verbundene „Praktizieren“ — den Stimmenkauf⁴⁾. Doch scheint dieser Abusus in Ursern niemals solche Ausmaße wie

1) Eidesformel, TB. S. 3. — ATB. S. 176, 181, 185, 188 usw. — Prot. 1734 ff.

2) Eid, TB. S. 4. — „und hand yr panydertaill ursach für gepracht mit iren vorschprechen . . .“ Urteil, ATB. S. 7. — Prot. I, S. 9, 93, 214, 411. usw. — Erkenntnis, 1746: Es sollen fortan drei Fürsprechen sein im Tal, die jedoch nicht im Rat sein dürfen (Prot. I, S. 269 usw.).

Einige gerichtliche Bedeutung kommt außerdem den Pfandschätzern zu. vgl. ATB. (Ott), 5, 18, 48 (Eid) usw.

3) ATB. 32. „Item ein amen und talütt sind eis worden, das einer ein ampt nit me den zweij iar sol thun.“ — „und erslich haben die Rätth, Amptsleüth undt Zöhlner der gewöhnliche Eyd dem richter abgelegt“ Prot. I, S. 54. — Schließlich wird nur noch an der zweijährigen Amtsdauer des Ammanns strenge festgehalten. vgl. Talgemeindepot. (Prot. I, II). Hausordnung, 1736 (Prot. I, S. 47).

4) Tag- und Sitzungsgelder. — vgl. ATB, S. 12, 154, 190, 191. — TB. 22. — Prot. I, S. 90, 103. — Beschluß 1677 im TB., ebenso Beschluß aus dem Jahre 1710.

anderorts angenommen zu haben, denn allzu einträglich sind die Nester im Urserntale trotz allem nie gewesen¹⁾).

III. Die Gerichte. — Die Rechtsmittel.

1. Die Talgemeinde.

Mit der Bildung eines Rates hat ihre Bedeutung entsprechend sich vermindert. Vollziehende, sowie vor allem die richterliche Gewalt sind beinahe vollständig an diesen übergegangen, während die gesetzgebende Gewalt in der Hauptsache ihr verblieb; daneben ist sie Marchgemeinde und wählt sämtliche Beamte des Tales. Eine genaue Auscheidung der Kompetenzen fand freilich in Ursern nie statt und die Talgemeinde galt auch dort fortan als „die höchste Gewalt“, die direkt oder indirekt etwa in die Rechtsprechung eingriff. Durch die Bildung autonomer Gemeinden war schließlich auch ein Teil der Verwaltung an die bezüglichen Dorfgemeindeversammlungen übergegangen²⁾).

Ordentliche Talgemeinde war seit Beginn dieser Epoche die Maiengemeinde, die mit feierlichem Zeremoniell an alt hergebrachter Dingstätte, auf dem „langen Acher“ zu tagen pflegte³⁾. — Außerordentliche Tagungen erfolgten als „Nachgemeinde“, falls die ordentliche Talgemeinde nicht alle Geschäfte erledigen konnte, oder fanden statt, wenn ein „fünfergeschlechtsbegehren“ dies forderte⁴⁾).

Die Leitung der Versammlung, die alle in „Ehr und Wehr“ stehenden Talgenossen über vierzehn Jahren umfaßte, lag in den Händen des Talammanns; Beschlüsse wurden wie üblich stets mit Handmehr gefaßt, wobei die Talweibel das Mehr zu scheiden hatten⁵⁾).

¹⁾ Die Amtsleute sollen „ein billiges Löhnlin schöpfen“ (Hausordn. Prot. I, 48/49). — „die satzung Practicierens“ (TB 1740, S. 9). — „Neue Practicier Ordnung, damit dann auch das lasterhafte Practicieren, als welches der Gerechtigkeit entgegen streitet, in unserem Thal unterbrochen verbleiben möge.“ (TB 1740, S. 3.)

²⁾ Prot. I, S. 4; ebd. S. 125. (1739, „filwi gmeinden zue Hospothall und Realp“.)

³⁾ Vgl. die stets wiederkehrende Wendung im ATB: „Item ein aman und tallüt sint eis worden am Langen Acher . . .“, „Ein Amman sol schweren am Langen Acher . . .“ usw. — Vgl. ferner Talgemeindepot. 1734 ff. Andere Tagungsorte waren etwa die Kapelle zu Hospental, das Rathhaus u. ä. — Ueber Talgemeindepomp vgl. TB Beschluß 1679, 1719.

⁴⁾ Vgl. TB 139 (Ott). — TB 20. — TB 108.

⁵⁾ TB 134, 128, 55. Ausgeschlossen waren, wie bereits bemerkt, auch die „Hinterlassen“. — Die Talgemeinde umfaßte damals etwa 500 Teilnehmer (Kiffel, 85). Vgl. auch Fäsi, Bd. II. — Vgl. ferner TB Beschluß 1683. Jeder Talmann erschien mit Seitengewehr, s. Beschluß 1681. — Mehrheitsbeschluß war verbindlich auch für die „minder Hand“, vgl. TB Beschluß 1694.

Die strenge Dingpflicht hatte sich freilich in dieser Epoche nicht mehr zu halten vermocht. An deren Stelle trat später im Gegenteil eine gewisse Zeit lang die Auszahlung eines Taggeldes an die Teilnehmer und diejenigen, welche ernsthaft zu erscheinen verhindert waren¹⁾.

Bei Beginn der Talgemeinde erfolgte alljährlich die Neubeschwörung des Talbuches mit Ausnahme jener Artikel, für die ein Antrag von „fünf ehrlichen Geschlechtern“ vorlag²⁾. Nach der jährlich stattfindenden Neu- resp. Bestätigungswahl des Talammanns legte dieser dem versammelten Talvolke den Eid ab, worauf auch die Talleute den Eid des Gehorsams und der Treue schwörten³⁾.

Die richterliche Kompetenz, die der Talgemeinde verblieben, erstreckte sich vor allem auf Fälle der Verwaltungsgerichtsbarkeit, auf Kompetenzstreitigkeiten. Da ihr die Aufsicht über das Vormundschafts- und Gerichtswesen zustand, nahm sie auf Grund der allgemeinen Umfrage des Talammanns Interpellationen und Beschwerden über die Tätigkeit der Gerichte entgegen⁴⁾. So wurde sie oft Kassationsbehörde. Was ihre richterliche Tätigkeit in Zivilstreitsachen anbetrifft, so war diese gesetzlich auf das Minimum beschränkt, — sie durfte nur in Funktion treten, wenn ein Urteil mit dem ausdrücklichen Konsens der zuständigen Gerichte appellationsweise ihr unterbreitet wurde, was meist zugebilligt wurde, wenn das Tal selbst in Parteistellung war⁵⁾. Später trat immer mehr die Appellation an die XV in Uri an die Stelle derjenigen an die Talgemeinde.

¹⁾ Alle über 14 Jahre alten Talleute, die erschienen, erhielten ein Taggeld von 20 Schilling (Hausordnung, Prot. I, S. 46/47). — 1757 wird konstatiert „wie so schlechterdings die Thalleuth an die Thallgemeindt erschnen und ungerechter weiß die ausbleibente den Taglohn beziehen . . .“ (Prot. II, S. 39.)

²⁾ Vgl. Talgemeindepot. 1734 ff. (Prot. I und II.)

³⁾ Vgl. Talgemeindepot., 3. B. 1746: „Herr Thallammann ist wiederum bestättet, welcher der solemnische Amman Eyd abgelegt, und auch die Herren Thalleuth ihr Eyd dem Amman haben abgelegt.“ — ATB 45.

⁴⁾ Aus den Quellen ist leider meist nicht ersichtlich, ob es sich tatsächlich um Appellation oder nicht vielmehr um Kassation handelte, da uns praktische Fälle nicht hinreichend Aufschluß geben und die damalige Terminologie nicht unterschied. Vgl. Kyffel, S. 71. — Talgem.-Beschl. 1683 (Ott No. 38).

⁵⁾ Oft kam es vor, daß das kodifizierte Recht nicht genügend Anhaltspunkte gab, um ein Urteil zu fällen. Die urteilsweise angerufene Talgemeinde erhob dann das gefällte Urteil zugleich zum allgemeingültigen Gesetz. Vgl. Prot. I, S. 424. Talgem.-Beschl. 1690 (Ott, No. 28). — TB 140 (Ott).

„. . . und niemand soll mögen von unserm Gericht . . . appellieren noch ziehen für ein Omeind noch anderst wohin in keinen weg, es wäre dan, daß einer gnugsambe Ursachen hätte, das er verkürzt wäre . . . und ihme solche Appellaz von den Richteren wurde nachgelassen. Sonst soll ers nit appellieren“ (TB 42). — „. . . ob einer sich auch der Buos unberechtigt begeben, und aber ein Omeind oder Rath umb Gnad bettete, soll ihm nach gstat der Sachen unabgeschlagen sein.“ (TB 57.) — Vgl. Denier, No. 318.

Wenn die Gemeinde strafrechtlich einschritt, so tat sie es eher kraft usurpierten Rechtes etwa bei Verbrechen gegen Staat und Behörden und die Strafen waren demgemäß meist Geld- oder Ehrenstrafen (Landesverweisung, Wahlunfähigkeit, Amtsentsetzung)¹⁾. Eingekaufte Talleute und ebensowohl auch Hintersassen konnten durch die Talgemeinde aller ihrer Rechte verlustig erkannt werden auf Klage hin²⁾. — Die Talgemeinde hatte sich außerdem das höchste Begnadigungsrecht reserviert; Friedbrecher konnten nur durch die ordentliche Talgemeinde „Nachlassung“ finden³⁾.

Im Gegensatz zu andern Landsgemeindekantonen vernehmen wir äußerst wenig von der richterlichen Tätigkeit der Talgemeinde in Urfern und die anderwärts so gefürchtete „Landesgemeindefustiz“ scheint in Urfern keinen Boden gehabt zu haben⁴⁾.

2. Der Rat der Geschwornen.

Als hauptsächlichsten Träger der Richtergewalt sehen wir in dieser Epoche den „Rat der Geschwornen“, wie er in den Quellen ursprünglich genannt wird. Er setzte sich zusammen aus dem Ammann, als dem Richter, und den Geschwornen des Rats, deren Zahl ehemals auf neun festgesetzt war⁵⁾, die sich aber — wohl mit der Bildung der Untergerichte: der VII und des „Ortgerichts“ — auf fünfzehn erhöhte⁶⁾. Die äußere Organisation war somit analog derjenigen der Waldstätte Uri und Schwyz.

Neben diesen eigentlichen Mitgliedern des Kollegiums nahmen die Talfürsprecher und teilweise auch die Alt-Ammänner eine beratende Stelle ein bei den Gerichten.

Unklar ist, ob bei Ausstand von Richtern eine Komplettierung durch freien Zuzug stattfand, wie wir dies beim Gericht über das Blut an-

1) Vgl. TB 57. „... welcher vor unserem gericht . . . buoßfällig erkennt wird, das er die Buoß ohne alles mittel geben soll, und ihme weder vor Gmeind noch vor Rätthen kein Nachlassung bescheiden soll, auch nit verhört, es wäre dan sach, das einer so zweiffelhafftige händel hätte, das er für gmeind oder Rätth kehren möchte.“ — Vgl. Kyffel, S. 74 ff. — Praktikzierordnung TB 1740, S. 9.

2) „... welcher Thallman worden ist . . . daß der mehrteil der thalleüthen bedunkte, daß er thäte, daß von ihm klag käme . . . so sol er sein Thallrecht verlohren haben . . .“ (TB 79). — ATB (Ott) 8.

3) Vgl. Anm. 5 auf S. 15 und Anm. 1 auf S. 16. — „... als soll auch kein Gemeind noch Rath nit gewalt haben, fridbrächens halb kein nachlassung zu thun, als dan am Langen Alther an derselbigen Gmeind . . .“ (TB 13).

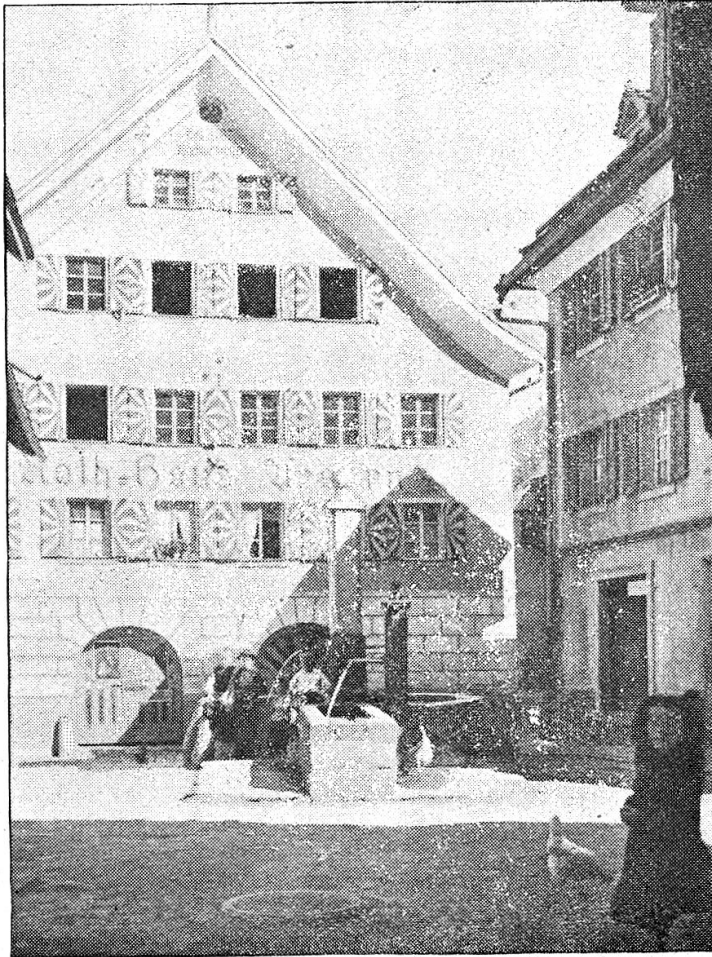
4) Niderberger, S. 46, 32. — Kyffel, S. 79. — Bekannt war bes. Schwyz.

5) Die „Nün“ werden zuerst genannt in der strafrechtl. Einung 1430 (Geschfrd. VII, No. 11). — Ferner stets im ATB, so: S. 7, 44, 154, 201 usw.

6) Jedenfalls mit der Neufodifikation des Talrechtes und teilweisen Neugestaltung in der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts treten die XV auf. TB 33, 34 usw. — Protokolle. — Vgl. Jäsi, Bd. II.

nehmen müssen und wie dies der damals gebräuchliche Modus war.¹⁾ Die Parteien hatten das letzte Wort in der Genehmklärung eines Richters²⁾.

Einberufung und Leitung des „Rats der Geschwornen“ erfolgte durch den Talammann, vertretungsweise wohl auch durch den Statthalter³⁾.



Das Rathaus von Ursen in Andermatt

Die Kompetenz dieses Gerichtes blieb in dieser Zeitspanne nicht ohne Wandlung. Ehemals als Neunergericht einziges und höchstes Kollegialgericht — fand ungefähr in der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts zugleich mit der Erhöhung der Mitglieder auf fünfzehn eine Unterteilung der richterlichen Gewalt zu Gunsten des neugebildeten „Gerichts der Sieben“ statt. Mit dem Verschwinden dieses letztern Gerichtes (Ende

1) Niderberger, S. 37.

2) „... und soll man richten mit richtern, die man haben mag.“ (TB 137.)

3) Vgl. Eid des Ammanns, ATB (Ott) 45. — TB S. 1 ff. Eidformeln.

des XVII. Jahrhunderts) erhöhte sich wiederum seine Kompetenz beinahe auf diejenige von früher¹⁾.

Zwischen Zivilgerichtsbarkeit und Strafgerichtsbarkeit ergeben sich einige praktische Unterschiede. Vorab für die Tätigkeit in Zivilprozessen fand man es bald für praktisch, bestimmte Gerichtstermine festzusetzen „zu mehrerer Komlichkeit und auch Gericht und Rath von einanderen zu entscheiden“. Als solche „bestimmte Gerichtstäg sollen gehalten werden, als den 15ten Merzen, den 15ten Brachmt., den 15ten Herbstmt. und den 15ten December und wo solche auf Sonn- ald Feyrtag fallen, sollen solche den ersten Werktag darauf gehalten werden.“ Doch auch zwischen diesen Terminen konnte man das Gericht „kaufen“, was die Festsetzung der bestimmten Gerichtstage bald wieder illusorisch machte²⁾.

Die Gerichtskompetenz der IX bzw. XV erstreckte sich auf das gesamte Gebiet der Zivilgerichtspflege, soweit diese nicht dem eine gewisse Zeit bestehenden Gericht der VII zugeschrieben war; demnach was „Ehr, Erb und Eigen betrifft, dz soll für die XV khomen und allda berechtigt werden.“

Als zweite Instanz richtete das Gericht bei Appellation von den untern Gerichten, soweit diese überhaupt zulässig war.

Da das kodifizierte Recht in der Hauptsache strafrechtlichen, teilweise familienrechtlichen und nur zu einem geringen Teil obligationenrechtlichen Inhalt hatte, stützte sich das Urteil vornehmlich auf die im Tal herrschende Uebung gemäß mündlicher Ueberlieferung³⁾.

Als Strafgericht funktionierte der Rat, wenn Talleute⁴⁾ oder die Ratsmitglieder selbst auf Grund ihres Eides dem Ammann Anzeige erstattet hatten. Früher erfolgte diese Anzeige wohl besonders durch die mit dieser Aufgabe betrauten „Kläger“⁵⁾.

Der Rat war als Strafgericht für alle Straffälle zuständig, durch die der Delinquent nicht „dem Scharfmeister an die Hand gestellt“ wurde, d. h. für alles, was man damals und später unter „Kriminal“ zusammenzufassen pflegte als Gegensatz zum „Malefiz“. Daneben gehörten auch alle Polizeifälle vor sein Forum.

¹⁾ In den Prot. 1734 ff sind stets nur die XV genannt. Ein Teil der Polizeistraffkompetenz ging auf die „Dorfgerichte“ über.

²⁾ Talgemeindebeschluss 1732 (Ott, No. 12). — 1734 muß eine Kommission darauf drängen, „daß sürohin in obacht genommen werde, daß vor dem Rath keine Rächtth's Händel erhört werden, sonder vor Gericht“ (Prot. I S. 3). Vgl. im übrigen die Protokolle. — Vgl. TB, Beschluss 1677 und 1710, 1711.

³⁾ „... und soll sitzen und richten nach dem göttlichen bloßen Rechten“. Eidesformel des Rats, ATB (Ott) 47. — Ammanneid, ATB (Ott) 45.

⁴⁾ Vgl. Eidesformeln der Talleute und Hintersassen. ATB (Ott) 54, 55.

⁵⁾ „... wan die Kläger gericht manglen, so sollen sy zuo dem Aman kommen und ihme anzeigen, wie vihl sie zu richten haben...“ (TB 36). Vgl. auch Beschluss 1678. Vgl. auch Geschworneneid, ATB 47.

Als mit Bildung des Gerichts der VII eine Subdelegation erfolgte, die schließlich noch an weitere Untergerichte überging, definierte das Talbuch (Art. 56) die Kompetenzen der XV mit den Worten: „Item welcher die groß buoß oder die Ehr berühret, den Klägeren verleidet wörden . . . dieselben großen Buossen soltent von den fünfzechneren berechtfertiget werden . . .“

Um ein willkürliches Urteil auszuschalten, schritt man sehr früh schon zur schriftlichen Festlegung aller möglichen strafrechtlichen Rechtsätze, sodaß das Talbuch mit Nachdruck in dem über den Friedbruch handelnden Artikel (Art. 15) darauf hinweisen konnte „ . . . daß die fünfzächen und die Siben auff das Thalbuoch richten sollen“.

Meist wurden die Straffälle, wenn nicht an besonderem Gerichtstag, an den üblichen Ratstagungen erledigt¹⁾. Daß man sich schon damals den er- gangenen Urteilen mit besonderer Vorliebe zu entziehen suchte, erhellt aus dem Talgemeindeerlaß von 1579, der im Talbuch Aufnahme fand²⁾.

3. Das Gericht der „Sieben“.

Es taucht mit dem neuen Talbuch in der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts auf in Anlehnung an die in den Waldstätten geltende Gerichtsorganisation. Es sollte einerseits zur Entlastung des Rats der Geschwornen beitragen, andererseits eine raschere Erledigung der laufenden Geschäfte und Rechtsfälle ermöglichen. Der stets wachsende Gotthard- verkehr brachte viel Handel und Wandel, und so war es begreiflich, daß man durch Schaffung einer untern Gerichtsinstanz es sich in Zukunft zu ersparen suchte, für jede Bagatellsache alle fünfzehn Richter zusammenzurufen.

In Ursern erfolgte Einberufung und Leitung des Gerichts durch den Ammann³⁾. Weiteres war analog dem XV-Gericht. Das Urner Landbuch, das wir vergleichsweise herbeiziehen, mag nähere Aufschlüsse geben: alle Jahre soll man „dargeben siben mann, die also fürhin alle frytag nach den Jarmerchten, und wann es von nöten sin würdt, richtendt und söllendt richten mit bschloßner Thür, wie die fünfzehen richten . . .“⁴⁾.

¹⁾ Beispielsweise treffen wir 1751 folgende Tagungen (Prot. I): 15. Juni, Fronfastengericht — 28. Juni, Zivilgericht — 25. August, do. — 20. September, Fronfastengericht — 16. Oktober, Gericht — 27. Dezember, unschuldige Rinderrat — 28. Dezember, do. — 10. März, Mittelfastengericht — 13. März, Leßigericht — 13. Mai, Schwörgericht.

²⁾ „ . . . und welchem ein urtel gat, der obgeschribnen stucken nit stat tuot, ist verfallen . . . 10 gl. buoß ohne gnad“ (TB 140).

³⁾ „ . . . wan die Kläger gricht manglen, so sollen sy zuo dem Aman kommen . . . danethin soll der Amman die Richter beschicken . . .“ (TB 36).

⁴⁾ Altes Landbuch von Uri, Art. 49 (Zeitschr. f. schweiz. Recht, X und XI).

Die Spruchkompetenz der „Sieben“ ergibt sich aus dem Vergleich mit derjenigen der XV. In Strassachen urteilten sie bis zur „großen Buße“, somit über Polizeivergehen und leichtere Kriminalfälle. — Geldschulden wurden vor den „Sieben“ entschieden, dagegen gehörten Streitfälle um Erbe und Eigen ausschließlich vor die XV¹⁾. — Anders gestaltete sich die Sache bei durchziehenden Fremden, die auch in wichtigeren Fällen vor das Gericht der VII berufen werden konnten²⁾.

Appellationsinstanz waren die XV, außerordentlicher Weise auch die Talgemeinde³⁾.

Aus bereits angetönten Gründen stellte das Gericht der VII bald wieder seine Tätigkeit ein, sodaß wir in den Protokollen und Quellen des XVIII. Jahrhunderts nichts mehr von ihm vernehmen. Mit dem Verschwinden der VII ging ein Teil seiner Strafgewalt an die Dorfgerichte der einzelnen Dorfschaften über, jedoch in der Hauptsache nur über Polizeifälle, Waldsrevell und Uebertretung von Allmendverordnungen. Zweite Instanz waren auch hier die XV; die eigentliche Strafgewalt war wieder ausdrücklich bei den Talbehörden, den XV⁴⁾.

4. Das „Ortgericht“.

Vielseitiger Handel und Wandel brachten auch gar mancherlei Rechtsfälle des täglichen Kleinverkehrs mit sich, die besser und jedenfalls schneller erledigt werden konnten, wenn sie möglichst an Ort und Stelle ihre richterliche Erledigung fanden, besonders damals, wo man noch nicht die modernen Institutionen hatte, um zu seinem Recht zu kommen (Einzelrichter, Vermittlungsstellen usw.) und wo für Kaufleute ein eigentlicher Prozeß zu umständlich sein mußte. Es führte dies zur Errichtung von Marktgerichten und ähnlichen Instanzen. So gab es in Appenzell und Schwyz „Gassengerichte“, an letztem Ort außerdem ein besonderes „Gastgericht“ usw. — In Ursern schuf man besonders für durchziehende Kaufleute das „Ortgericht“, wie dies auch Uri getan hatte⁵⁾.

¹⁾ Vgl. TB 36, 35, 56. — Die „große Buße“ betrug (nach LB 49) 60 Pf. In Obwalden war die Spruchkompetenz auf 10 Pf. beschränkt.

²⁾ Vgl. TB 56. „... vorbehalten ein gast, der vom Thall wolte, den mag der Kläger vor anderen Gewalt berechtigen.“

³⁾ TB 42, 43, 57, 37. — Vgl. Liviner Statuten, 30. — Vgl. ferner oben „Die Talgemeinde“.

⁴⁾ Vgl. Prot. I, S. 225, 4, 25, 68, 130. — Prot. II, S. 123. — Teilweise hatten die „Dorfgerichte“, an deren Spitze der „Dorfvoigt“ stand und die mit den heutigen Gemeinderäten identisch sind, diese Kompetenz schon früher (z. B. im Bannbrief für den Wald bei Andermatt 1397. Histor. Abh. 1924).

⁵⁾ Vgl. Holdener, S. 26. — „Paßgericht“ erwähnt Landsg.-Erlaß, 1710.

Der eigenartige Reiz dieses Gerichtes lag darin, daß es nach alter germanischer Weise unter freiem Himmel an offener StraÙe „im dorff vor den heüseren“ stattzufinden pflegte.

Als Leiter des Gerichtes verlangte das Talrecht den Talammann, den Statthalter oder auch nur den Weibel; unter Umständen hatte überhaupt jedes beliebige Ratsmitglied die Gewalt, das Gericht zu hegen¹⁾. Der Richter, der da zu Gericht saÙ, hatte Gewalt, „geschickte lüth zu ime zu berüeffen, namblichen siben menner“, um mit Hilfe derselben an Ort und Stelle den fall zu entscheiden. Jeder Talgenosse, der über die StraÙe lief und „der ine geschickt darzuo bedunkht“, konnte zum Gericht geboten werden²⁾.

Da das „Ortgericht“ stets den Charakter eines „Notgerichts“, den eines beschleunigten Verfahrens für den kaufmännischen Verkehr hatte, so galt die ausdrückliche Bestimmung, „daß man das orthgericht den frömbden halten soll, vorbehalten Gemächtenen halben“ und nur „ob es die Nothurft erforderte, so sols gebraucht werden wie von altem her.“ Es war demnach ausschließlich fremdengericht, außer bei Testamentserrichtung vor Gericht, sofern „der Krankh an heben und ohne führen frey aus dem haus an offen straßen gehen mög“.

Im allgemeinen war die richterliche Kompetenz des „Ortgerichts“ diejenige des Gerichts der VII, doch konnten mit Zustimmung der Parteien auch alle andern fälle diesem zum Entscheid unterbreitet werden³⁾. Ein ergangenes Urteil war freilich inappellabel, das „Ortgericht“ entschied endgültig: „darby soll man auch ohn alles weigeren und appellieren bleiben lassen.“ — War der Handel jedoch so schwerer Art, daß er eigentlich vor die XV gehörte, so konnte er vor dem ergangenen Urteil wohl dort hängig gemacht werden, worauf die XV innert kürzester frist den fall zu entscheiden hatten. Nach ergangenenem Urteil war ein solcher Weiterzug endgültig ausgeschlossen.

5. Das Wuhrgericht.

In den Quellen des XVIII. Jahrhunderts tritt uns zum ersten Mal das „Wehrgericht“ entgegen⁴⁾. Es ist dies eine ähnliche Organisation wie die „siben Männer zu Reuß und Schächen“ in Uri, hat aber — im

¹⁾ TB 30, 35, 37.

²⁾ TB (Ott) 37. — Es ergeben sich hier einige, doch nicht sehr bedeutsame Unterschiede zwischen den verschiedenen Modifikationen des Talbuches.

³⁾ TB 37, 56. — Es scheint, daß die „richterliche“ Tätigkeit des Weibels sich auch beim „Ortgericht“ auf Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit beschränkte, auf die Beurkundung von letztwilligen Verfügungen usw. TB 30.

⁴⁾ Zum ersten Mal erwähnt 1709 (TB Regesten).

Gegensatz zu diesen — mehr den Charakter einer bloßen Gerichtsdelegation, deren Befugnis von Fall zu Fall erweitert oder verringert werden und deren Zusammensetzung selbst Veränderungen erfahren konnte.

Regelmäßig besteht dieses Gericht aus dem Talamann, drei „Wehrherren“ und dem Schreiber und Weibel. Die Wahl der „Wehrherren“ erfolgte durch den Rat und ihre Zahl war sechs, von denen jedoch jeweils nur die drei aus Andermatt oder aus den „obern Gemeinden“ zum Gericht zu erscheinen hatten je nach dem Ort der Tagung¹⁾.

Ordentliche Tagungen waren jährlich zwei in Form von Inspektionen der Wuhren an Bächen und Flüssen: das eine Mal im Spätsommer und dann nochmals vor Einbruch des Winters, event. noch eine weitere im Frühling. Auf Grund dieser Inspektionen hatte das Wuhrgericht Kompetenz, an Ort und Stelle in Straf- wie auch Zivilstreitfällen (Streitigkeiten über Kostenverteilung, Grenzen usw.) abzusprechen.

In besonders wichtigen Fällen trat das ganze XVer Gericht an die Stelle des Wuhrgerichts oder setzte eine besondere Kommission ein. — Die Appellation ging an die XV²⁾.

6. Der Malefizlandtag (der zweifache Rat).

Auch in dieser Epoche galt das Recht, über das Blut zu richten, als höchste richterliche Gewalt, der Besitz dieses Rechtes als Inbegriff von Selbständigkeit und Macht. Begreiflich daher, daß Ursern die schon von König Wenzel (1382) verliehene Hochgerichtsbarkeit auch unter der „Schutzherrschaft“ Uri voll zu wahren suchte, begreiflich aber auch, daß Uri von dem ihm durch den Landrechtsvertrag eingeräumten Oberaufsichtsrecht über das Gerichtswesen gerade hier den weitgehendsten Gebrauch zu machen versuchte.

Wohl am längsten hat das Volk als solches das Gericht über das Blut als höchste richterliche Funktion selbst ausgeübt. — So war die Ausübung des Blutbannes in Nidwalden beim „Landtag“, der ein eigentliches Volksgericht war und noch im XVIII. Jahrhundert richtete³⁾. — Die Tatsache, daß dieses Gericht auch in Ursern in den Quellen als „Landtag“ bezeichnet wird, mag auf den frühern allgemeinen Volksgerichtstag hinweisen. Doch schon 1459 sehen wir den „ehrsamen zwiefachen Rath in Urseren uff dem Rathhûß über Kattryna Simon“, die der „Hexeri und

1) Prot. I, S. 159, 435.

2) Organisation usw. (Hausordnung, 1736. Prot. I, S. 50). — Appellation an die XV, vgl. Prot. II, S. 392, 412.

3) Kyffel, S. 74.

Unholdery“ beschuldigt wurde, im Beisein von zwei Ehrengesandten aus Uri zu Gericht sitzen, und in der Folgezeit urteilt stets der zweifache Calrat über „Hals-Verbrechen“.

Dieses Gericht war zuständig für alles, was man damals unter „Malefiz“ zusammenfaßte und durch das der Delinquent „dem Scharfrichter an die Hand gestellt wurde“. Im „alten Talbuch“ und schon in frühern Einungen waren verschiedene Bestimmungen betreffend „todeswürdiger Verbrechen“ aufgestellt worden und das „neue Talbuch“ erweiterte diese Bestimmungen zum Teil in Anlehnung an das „alte Landbuch von Uri“¹⁾. Dieses Urner Landbuch hatte überhaupt in Straffällen subsidiäre Bedeutung in der Gerichtspraxis Urserns; es zählt als Malefizfälle auf: „teherer, es siße in gloubenssachen oder fleischlichen sünden, unholdery, mordt unnd die rath unnd that darzu gebenn, verretery, brennen, kindt-verderben, todtschlag, strafenrauben, falsche münzher, nothzwang, diebstall, meyneydt, falsche zügnuß, fridtruch, mit werckhen, brieff uff brieff machen, schwere gottsestrung, marckstein verruckhen, bluottschanndt, mit bluotts-verwandten sich vermischen, allpen unnd allmenden inschlachen, parthyen unnd in summa, was lyb unnd leben unnd entsehung der ehren betrifft“²⁾.

Den Umstand, daß es für Malefizfälle damals meist nur eine einzige Instanz gab, die endgültig entschied und der auch keine weitere Begnadigungsinstanz übergeordnet war, versuchte man wettzumachen durch einen komplizierteren Prozeßgang beim Malefizgericht selbst, um dadurch Fehlurteile zu verunmöglichen. In Ursern kam als weiterer Sicherheitsfaktor die Oberaufsicht Uris hinzu, die dieses durch zwei Ehrengesandte ausübte, welche der Urteilsfällung und Vollstreckung beizuwohnen pflegten.

Wir werden im folgenden auf das Prozeßverfahren etwas näher eintreten müssen, um Stellung und Befugnisse der einzelnen Gerichtsbehörden in den geeigneten Zusammenhang zu bringen.

War ein Delikt zu den Ohren des Calammanns gelangt und durch

¹⁾ Vgl. Hoppeler, Altes Strafrecht im Tale Ursern (Anz. f. Schweiz. Gesch., 1906). — Der zweifache Rat wird, wie bemerkt, zuerst in der Urkunde, d. h. dem Gerichtsprotokoll und Gerichtsentscheid in Sachen R. Simmen erwähnt (Geschfrd. VI, S. 244 und Geschfrd. X, S. 9).

²⁾ LB (Ott) 32. — 1740 ist Gericht „wägen Carl Franz Nager geführte Müßreden“, wobei „ein Umfrag ist gehalten worden, ob solches Malefiz an zuo sächen siße old nit. Uff solches dan erkänth, daß lauth 66tem articul Landbuoch nit gnuogsam Rundschaften vorhanden sjen, solches für Malafiz anzuosächen . . .“ (Prot. I, S. 142). — Wohl hauptsächlich aus diesem Grunde enthält das Talbuch von 1731 als ersten Teil das Landbuch von Uri.

„Leiden“ eines Talbewohners¹⁾, durch die Tätigkeit der „Kläger“ und Räte oder allgemeines Gerücht eine bestimmte Person verdächtig²⁾, so berief der Talammann schnellstens den Rat zusammen, der als „geheimer Rat“ sogleich den Fall untersuchte³⁾. — Der „geheime Rat“ bestand somit gleich dem gewöhnlichen Gericht aus dem Ammann, den XV „geschwornen Richtern“ und den Schreibern. In dringenden Fällen konnte freilich auch der Ammann allein oder mit Beizug der in der Nähe wohnenden Räte die nötigen Vorkehrungen treffen. War der angeklagte Delinquent nicht schon verhaftet, so ordnete der „geheime Rat“ vorerst die nötige Verhaftung an⁴⁾, nachdem er sich nach kurzer Prüfung der vorliegenden Tatsachen davon überzeugt hatte, daß es sich tatsächlich um ein Malesizverbrechen handelt müsse⁵⁾. Mit dem weiteren Untersuchen, vorab mit dem Verhör des Delinquenten, betraute man regelmäßig zwei „Examinatoren“, die aus der Mitte des Rats gewählt wurden und denen ein Schreiber beigegeben wurde⁶⁾.

Ueber die Ergebnisse der vorgenommenen „Examen“ wurde dann dem jeweils neu zusammenberufenen Rat referiert und zugleich von ihm neue Instruktion eingeholt, so vor allem, ob der Beklagte freizulassen oder durch weitere Examen, eventuell unter Anwendung der Tortur zu einem Geständnis zu bewegen sei⁷⁾.

Immer mehr hatte damals die Meinung Platz gegriffen, daß bei Verbrechen eine Verurteilung nur nach einem vollen Geständnis des An-

¹⁾ Erkenntnis betr. „Leiden“, 1678 (TB Regesten, S. 86). — Die Namen allfälliger Kläger wurden nur dem „geheimen Rat“ bekannt gegeben. Vgl. Prot. II, S. 117: „... jedoch ohne anzeigen der Namen der Klageren oder Kundtschafferen (dan solches vor dem gheimen Rath mit Namen angezeigt war)“. — Vgl. Geschfrd. VI, S. 244.

²⁾ Das allgemeine Gerücht war besonders bei Anklage wegen Hexerei ausschlaggebend. — Nicht selten kam es auch vor, daß das Gewissen den Missetäter dazu trieb, sich selbst anzuklagen, z. B. Prot. I, S. 168: „... ist wägen N. N., so sich bez Herr Thallmans selbstem angegeben hat, wägen Entfrömbdung einiger Ehlen Chuochs undt von dem geheimmen rath eingesetzt, folgendes erkant.“

³⁾ Der „geheime Rat“ tagte mit völligem Ausschluß der Oeffentlichkeit bei „geschlossener Thür“ — im Gegensatz zum gewöhnlichen Gericht „bei offener Thür“. — „und was in ein heimlichen rad gehandelt wirt, das verschwigen und nit usschlan, und wo er das usschlüge, so ist er erlos“ (Geschworneneid, ATB 47, Ott).

⁴⁾ „... daß uff guetherfinden eines wollweisen geheimen Raths allhier zue Urserren — wegen unterschiedlichen Indizien verüebter Diebstälten — N. N. ist in Verhaft gezogen worden.“ (Prot. I, S. 273). — Die Verbrecher zu verhaften war Sache des Weibels (Prot. II, S. 577).

⁵⁾ Stellte sich jetzt oder später heraus, daß es sich nur um „Criminal“ handle, so erfolgte sofortige Aburteilung. Vgl. Prot. II, S. 75.

⁶⁾ „Den 14ten ist der Rath versamblet worden, undt ist Herr Ammann Jost Antoni Müller, Herr Statthalter Jo. Anth. Reglin undt ich Thallschr. Schmid mit zuezug h. Thallschr. Carl Anthoni Christen zum Examen verordnet worden.“ (Prot. I, S. 273.) — Vgl. Prot. I und II.

⁷⁾ Oft hatten die Examinatoren volle Kompetenz: „... welchen so wohl das Examen wie auch den Prozeß zu machen, gänzlich überlassen sein solle“ (Prot. II, S. 51).

geklagten erfolgen könne. Zu diesem Geständnis sollte er durch „gütigliche Examen“ und die Wucht der Indizien und „Kundschaften“¹⁾, nicht zuletzt durch die „schreckhaften Examen“, die Tortur, gebracht werden²⁾. — Kam es trotz allem zu keinem Geständnis, so entschied früher allgemein das „Gottesurteil“, das wir auch im „neuen Talbuch“ noch als Beweismittel vorfinden³⁾.

Auf Grund des Ergebnisses dieser Verhöre und weiterer Zeugen- einvernahmen durch den Rat selbst, entschied dieser dann vorerst endgültig die Frage, ob die Sache „Malefiz“ oder bloß „Criminal“ sei und zwar fällt er diesen Entscheid selbständig, ohne an Direktiven aus Uri irgendwie gebunden zu sein⁴⁾. — Daß in gewissen, schwer zu entscheidenden Fällen der Rat der Urner eingeholt wurde, ist leicht verständlich, geschah aber höchst selten⁵⁾.

Hatte der „geheime Rat“ den Entscheid gefällt und die Sache als „malefiz“ erkannt, so setzte er auf einen bestimmten Tag den „Landtag“ oder „Landgerichtstag“ fest⁶⁾.

Nach Uri wurde hierauf ein Bote gesandt, damit dieses sich an demselben durch zwei „Ehrengesandte“ vertreten lasse. Zugleich wurden die Behörden in Uri ganz allgemein über den Fall orientiert, damit die Gesandten auch wußten, um was es sich eigentlich handelte⁷⁾.

Diesen Bericht wollten die Urner schließlich — ganz in der Richtung einer Weiterentwicklung ihrer „Schutzherrschaft“ — zu einer offiziellen Berichterstattung und Aktenübersendung ausgestalten, um ihren Gesandten

¹⁾ Indizien — wie selbst Zeugenbeweis in unserm heutigen Sinn kannte man damals noch nicht, sondern all das sollte nur den Angeklagten zum Geständnis zwingen.

²⁾ Die vorzunehmenden „Examen“ waren in eine ganz bestimmte Rangordnung eingegliedert wie auch die Tortur. — Z. B. war in Urfern das 4. Examen bei aufgeschlagener Folter, mit dem 5. begann die eigentliche Tortur, vorerst „leer aufziehen“, dann Aufziehen mit Gewicht usw. — Vgl. Prot. I, S. 273 ff, II, S. 345 usw.

³⁾ „... wurde aber jemand umb den todtschlag angesprochen, der selbe laugnete und sein Unschuld nicht bewähren mag, der soll über den todten leib gehen und soll auf des Todten wunden schwören, daß er an dem todtschuldig seye. Wär aber das die wunden zeichen thäten . . . das der richter und die zugebene, welche die Thallüth ihme zugebend . . . bedunkhte . . . so soll der übergehend auch den Leib verliehren.“ (TB 1). — Später trat teilw. der Eid an seine Stelle.

⁴⁾ Die Ratsprotokolle seit 1734 zeigen dies deutlich. Vgl. Prot. I, S. 142, 168, 177 usw. — Prot. II, S. 54, 75, 160 usw.

⁵⁾ „Die Streutigkeit zwüschen Teresia Müller undt Anna Maria Kenner, Carlis Tochter, ist noch hier noch zu Urj für ein Malefiz erköndt worden.“ (Prot. I, S. 98.). — Vgl. ferner Prot. I, S. 227, 263; Prot. II, S. 270.

⁶⁾ Diese Festsetzung erfolgte ebenfalls durch den Calrat und zwar völlig selbständig. In den „heiligen Zeiten“ durfte kein „Landtag“ gehalten werden (vgl. Prot. II, S. 54).

⁷⁾ „Deshalben sollen zwey h. h. gesandten von unsern gnedigen Herren Vättern und Obern zu Urj . . . begehrt werden.“ — Vgl. Prot. I, S. 278.

festen Instruktionen geben zu können. Doch dies Unsinnen rief in Ursern energischen Protesten; man legte die alten Freiheitsbriefe vor, die Einungen mit Uri und berief sich auf den von Königen und Kaisern verliehenen, resp. bestätigten Blutbann¹⁾! — Das konnte freilich nicht hindern, daß die Stellung dieser „Ehrengesandten“ mit der wachsenden Macht Uris an Einfluß gewann. Da es sich zudem um Männer handelte, die in Uri selbst in Gericht und Rat ein gewichtiges Wort sprachen, so hörte man auch in Ursern gerne ihre Ansicht, betonte jedoch stets, daß man sich an allfällige Instruktionen derselben in keiner Weise gebunden fühle²⁾. Die Gesandten hatten deshalb nur die Aufgabe — wie sie selbst einmal betonten — als stille Beobachter darauf zu achten: „daß es ablauffen werde zum Vergnügen Ihrer gnädigen Herrn“.

Ein Blick auf den „Landtag“, den eigentlichen Malefizgerichtstag mag uns die mehr passive Stellung der beiden „Ehrengesandten“ noch deutlicher zeigen. — Zu diesem erschien jeder XVer Richter mit noch einem Mitrichter, alle mit dem Degen angetan³⁾. Diese Ergänzung des Rats erfolgte anscheinend durch freien Zuzug, jeder Richter nahm nach freiem Gutfinden einen Talgenossen als Mitrichter mit sich, sodaß auf diese einfache Weise eine Verdoppelung des Rats, der „zweifache Talrat“, entstand⁴⁾.

Dem „Landtag“ kam jedoch nur die Urteilsfällung zu, die sich auf einen summarischen Bericht des „geheimen Rats“ und das Verlesen der Verhörprotokolle stützte. Dies alles geschah im Beisein der „Ehrengesandten“ und letzteres ebenso auch bei Anwesenheit des Delinquenten, dem hierauf das Recht gegeben war, einen Fürsprecher zu wählen⁵⁾.

¹⁾ So ging 1746 eine Delegation nach Uri, um sich auf die alten Briefe und Abkommen zu berufen, als Uri eine genauere Berichterstattung forderte (Prot. I, S. 287). — Vgl. I/278. — 1786 verlangt ein Schreiben aus Uri, „das ein proceß informiert werde, wegen den entwichenen schelmen, und ihnen ein copia von selbem überschicke.“ „Da die Ersuchen an unseren rechten angegriffen zu sein, so ist erkent, daß ein Expreffer geschickt werde, der sich bey dem boden ratt zu beklagen, und uns beschwären und solches wider ergangene Erkantnus . . . lauffe“, entschied der Rat (Prot. I/579).

²⁾ „. . . so haben die selbe Ihre Meinung gegeben, allein nit Urteils weis“ Prot. I, S. 276 usw.

³⁾ Vgl. Prot. I, S. 275. — Die Mitrichter hatten bei Eröffnung der Sitzung einen besonderen Eid abzulegen. Vgl. Prot. und TB 1740, S. 3.

⁴⁾ Vor dem Urteil hatte beim „Landtag“ allgemeiner „Usstand der freundschaft bis in vierten grad“ zu erfolgen. Vgl. Prot. I, S. 274.

⁵⁾ Da die Talfürsprechen auch im Gericht sitzen konnten, so geschah es etwa daß der Delinquent ein Mitglied des Talrates zu seinem Fürsprecher wählte. Vgl. Prot. II, S. 276. — Der Delinquent mußte vor dem Urteil nochmals seine Ta eingestehen.

Während diesen Vorgängen war weiteres Publikum ausgeschlossen, nun aber, im Augenblick, da der Verbrecher vor der Fällung des Urteils abgeführt wurde, pflanzten Frau und Kinder, Verwandte und Volk in den Ratsaal einzudringen, um den Rat kniefällig um einen gnädigen Richterspruch anzusuchen¹⁾.

Die Leitung der ganzen Verhandlungen, besonders der nun folgenden Urteilsfindung, die wiederum bei „geschlossener Tür“ stattfand, lag einzig beim Richter, beim Calammann; er hielt die Umfrage unter den Richtern, um auf Grund derselben das Urteil zu fällen und hatte als Zeichen dieser seiner Richtergewalt das Richtschwert vor sich²⁾. Wohl nahmen die „Ehrengesandten“ Uri in der Versammlung einen gebührenden Ehrenplatz ein, wurden auch zuerst um ihre Ansicht gebeten, doch neben diesen gegebenen Ehrenbezeugungen hatten sie keine weiteren Rechte, und wie stets in den Protokollen ausdrücklich betont wird, gaben sie ihr Gutachten — sofern sie überhaupt ein solches abgeben wollten — niemals „urteilsweis“ ab und hatten sich auch sonst der Stimme und des Urteils zu enthalten³⁾.

Das Verhältnis „Ehrengesandte“-Ammann ist somit klar, es gründete auf dem reinen Oberaufsichtsrecht über die Gerichte Urserns, das Uri durch den Landrechtsvertrag von 1410 erhalten hatte — durch den gleichen Vertrag, der aber auch Ursern die Selbständigkeit seiner Gerichte garantierte. Unklarheiten, die über die Stellung der „Ehrengesandten“ im Verlaufe der Zeiten trotz mannigfacher Regelungen etwa auftauchten, hatten ihren einzigen Grund darin, daß Uri seinen Einfluß und seine Macht auf Kosten Urserns zu vergrößern trachtete⁴⁾.

Die Verkündung des nach mehrmals gewalteter Umfrage gefällten Urteils erfolgte vor dem ganzen Volke. Es ist dies noch ein Nachklang aus der Zeit des alten Volksgerichtes: der Talschreiber verlas im Beisein

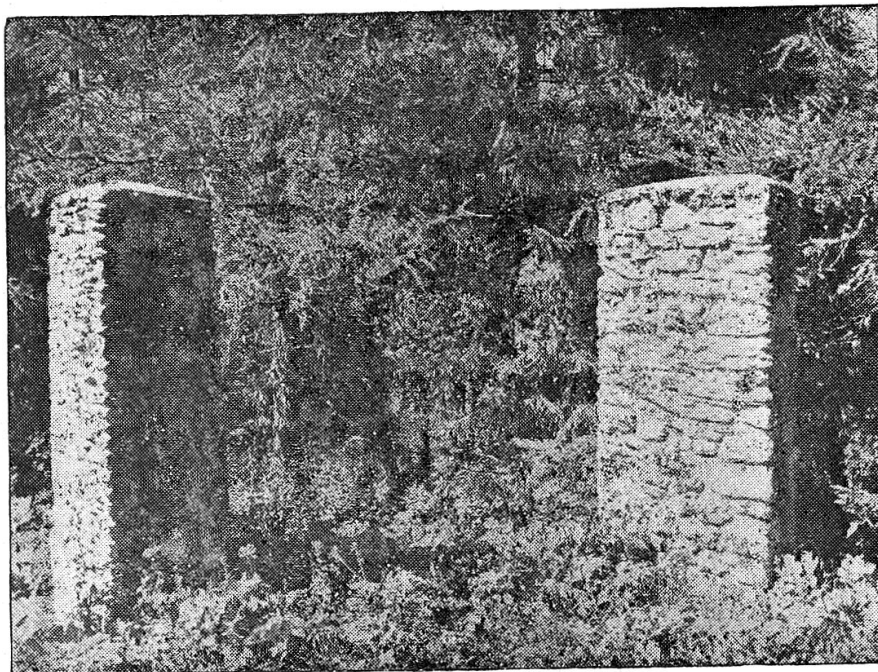
1) Vgl. unten „Richten nach Gnade“.

2) Der Calammann saß „hinter dem Tisch am pfsenster“, wobei er das Schwert „über den Tisch vor Ihme gelegt hette“ (Prot. I, S. 275). — 1758 beschwerten sich die „Ehrengesandten“ bei der Abreise: „wie daß sje gester gesehen haben, daß der Challamman das schwerd alle Zeit gradt vor sich gehabt habe“, worauf der Calammann ihnen kurz erwiderte: „habe nichts Neues angefangen und auch nichts von dem alten lassen wollen“ (Prot. II, S. 59).

3) „Herr Challaman machte die Umfrag erstlich an Herrn Ehrengesandten Crivelli, welcher sowoll als Herr Ehrengesandter Lusser sich wengerte mit Vorwänden, daß seye kein Instruction hätten, solches zue thuon, sonder seye überlassen es an uns . . .“ — „so haben die selbe Ihre Meinung gegeben, allein nit Urteilsweis“ (Prot. I/275).

4) Beinahe nach jedem „Landtag“ erfolgte eine Festlegung der Stellung und Aufgaben der „Ehrengesandten“, die jedoch stets denselben Enderfolg hatte. — Zum großen Teil abweichend stellt Fäst (1766) die Verhältnisse dar. Es scheint, daß er in Uri seine Informationen bezog, wo eben der Wunsch Vater des Gedankens war — auch sonst etwa, vgl. Prot. II, S. 59. Wir können ihm auf Grund der Protokolle nicht in allem beipflichten.

des Delinquenten der vor dem Rathhaus harrenden Menge den Spruch des „Landtages“¹⁾. — Der Weibel übergab hierauf den Verurteilten dem „Nachrichter“, damit dieser nun seines Amtes walte²⁾.



Der Galgen im Walde bei Hospental

Wir können diese Betrachtungen nicht schließen, ohne zwei bedeutungsvolle Folgeerscheinungen der herrschenden Zustände zu beachten — wir meinen hier die Folgen der trotz allem offensichtlichen Bevogtigung Urserns durch Uri:

Die eine Folge war: Erbitterung unter dem Volke. Wenn auch das Beiwohnen der zwei Urnergesandten beim Gericht über das Blut nicht nur Schattenseiten hatte, so fanden die Talleute von Ursern es doch für schmähslich und mit ihrer Würde und Freiheit unvereinbar, daß zwei „Fremde“ sich auf diese Weise in ihre Gerichte einmischen konnten³⁾.

Die andere Folge — eine sehr natürliche Konsequenz der ersten — man wollte die Urner Gerichtsherren möglichst wenig in Ursern sehen! —

¹⁾ Vgl. Prot. I, S. 276. — Prot. II, S. 57.

²⁾ Als „Nachrichter“ amtete stets der Scharrichter aus Uri „bij dem hochgricht zu St. Anna“ (Prot. II, S. 347). — Vgl. Prot. II, S. 58. — Prot. I, S. 277, 54 (Hausordnung) — ATB 187, 235. — Unkosten für Ehrengesandte und Scharrichter trug Ursern. Die Hinrichtung erfolgte durch Galgen oder Schwert.

³⁾ Vgl. Wymann, Bemerkungen eines Malteserritters über den St. Gotthard und das Urserntal. Neujahrsblatt 1923.

Da der Untersuchung der vorkommenden Fälle beim „geheimen Rat“ lag, so hatte es dieser mehr oder weniger in seiner Hand, eine Sache für „Malefiz“ zu erklären oder nicht. Ofters kam es vor, daß offensichtliche Malefizfälle als bloßes „Kriminal“ abgeurteilt wurden, oder man fällte gar Malefizurteile, ohne den „Landtag“ wie nötig einzuberufen¹⁾.

Natürlich wurden bei solchen Ereignissen stets heftige Proteste aus Uri laut. — Es zeigt dies alles jedoch deutlich, daß Ursern auch in dieser Epoche im Bewußtsein seines guten Rechts das Blutgericht selbständig auszuüben gewillt war.

7. „Richten nach Gnade“. Die Rechtsmittel („Urteilszug“).

Dem ältern Strafrecht ist der Begriff der Begnadigung nach ergangenem Urteil nicht so geläufig wie das „Richten nach Gnade“, um das vor ergangenem Urteil gebeten wurde.

In der Gerichtspraxis Urserns finden wir dieses „Richten nach Gnade“ in dieser Epoche vor allem bei Malefizsachen. Wie wir bereits gesehen, pflegten im Augenblick, da der Angeklagte vor der Urteilsfällung aus dem Ratsaal abgeführt wurde, Verwandte und Freunde in den Gerichtssaal einzudringen und den Rat kniefällig um gnädigen Richterspruch anzusprechen²⁾. Auch bei Kriminalurteilen finden wir oft, daß auf „bütliches Unhalten Urthell und Rächt erkent“ wurde³⁾.

Die eigentliche Begnadigung war — wie bereits bemerkt — nicht so üblich und erfolgte in bescheidenem Umfange in Kriminalfällen, jedoch nicht durch eine Oberinstanz, sondern durch das Gericht, das den Spruch gefällt hatte. Als seltene Ausnahme finden wir den Friedbruch der Talgemeinde zur Begnadigung reserviert⁴⁾. — Eine allfällige Begnadigung war übrigens nur bei Geld- oder Ehrenstrafen üblich, bei Leibesstrafen blieb man hart — was gerichtet war, das sollte gerichtet bleiben!

Etwas durchaus dem mittelalterlichen Rechtsempfinden entsprechendes ist der „Urteilszug“, den wir in Ursern jedoch noch später und sogar im „neuen Talbuch“ noch erwähnt finden. Dieses Rechtsmittel wurde nämlich nicht von der unterliegenden Partei ergriffen, sondern von den Urteilern, den Richtern selbst, die mit ihrem Antrag in Minderheit geblieben waren und nun das Urteil vor das Forum eines andern Gerichts

¹⁾ „... obgleich seine verübte delicta zimlich hoch in der Anzahl seind, solle solches für kein malefiz . . . gehalten werden.“ (Prot. II, S. 75.) — Vgl. Prot. II S. 747/748. — TB (Regesten): Fall von 1665.

²⁾ Vgl. Prot. I, S. 274 ff. — II, S. 57, 276, 347.

³⁾ Vgl. u. a. Prot. I, S. 170.

⁴⁾ TB 12. — Vgl. Protokolle. — TB 57.

„ziehen“ konnten¹⁾. Nur bei der Talgemeinde war die Minderheit an den Mehrheitsbeschluß stets gebunden²⁾.

Die Appellation, die allein durch die unterliegende Partei ergriffen werden kann und an ein übergeordnetes Gericht geht, setzt eine feste Gerichtsorganisation, einen logischen Aufbau von Instanzen voraus. Sie mochte wohl den alten „Urteilszug“, der eher dem Volksgericht als einem Kollegialgericht entspricht, bald auch in Urfern verdrängt haben, zumal sie manchen Vorteil gegenüber diesem aufzuweisen hat.

Soweit die Quellen, die in dieser Beziehung sehr unvollständig und zum Teil auch ungenau sind, Schlüsse zulassen, ergibt sich für Urfern in dieser Epoche folgendes:

In Strassachen war eine Appellation jedenfalls ausgeschlossen, außer der Fall war so zweifelhafter Natur — wie das Talbuch bemerkt — daß es der Rat selbst für besser fand, die Angelegenheit werde vor „Gmeind oder Rätth“ nochmals entschieden; doch handelte es sich dabei stets nur um Bußen³⁾.

In Zivil- und Verwaltungssachen finden wir die Appellation ohne weitere Beschränkungen⁴⁾.

Ob vom Gericht der „Sieben“ eine Appellation möglich war, ist freilich nirgends genau nachgewiesen, doch sehr wahrscheinlich und ging jedenfalls an die XV⁵⁾. Appellationssumme u. ä. ist nicht bekannt.

„Was Ehre und Gut, auch über 30 Gulden werth betrifft, kann an das fünfzehner-Gericht zu Altorf gebracht werden“ sagt Fäsi (1766⁶⁾), und die weiteren Quellen pflichten ihm bei. — Die XV in Uri waren Oberinstanz für die XV in Urfern⁷⁾. Das XVer Gericht Urferns erscheint freilich bei solchen Appellationen oft in einer eigentümlichen Lage, da es vor den XV in Uri nunmehr als Partei auftritt und sich dort als solche vertreten läßt.

¹⁾ „... und wenn ein urteil welte gan, die im nit billich tüchte, so mag er uf stan und die wyter züchen.“ ATB (Ott) 45. — TB 143 ff.

²⁾ TB 91. — Talgemeindefbeschluß 1694 betont dies ausdrücklich.

³⁾ Vgl. TB 57.

⁴⁾ Ausnahme bildet das „Ortgericht“, das endgültig entscheidet und so in gewissem Sinne den Charakter eines Schiedsgerichtes hat.

⁵⁾ Aus TB 37 kann auf eine solche Appellationsmöglichkeit geschlossen werden. Im weiteren möchten wir auf die Statuten von Livinen hinweisen, die eine solche Möglichkeit kennen (Art. 30, 31). Betr. Livinerstatuten vgl. Zeitschrift für schweizerisches Recht, X/XI (Uri). — Wir verweisen auf oben „Das Gericht der Sieben“.

⁶⁾ Fäsis Staats- und Erdbeschreibung, II, S. 198 ff.

⁷⁾ Vgl. ATB (Ott) 85. — „... das mag einer wohl, ziehen und auch von den fünfzechen vor die Gschwornen, welcher Theil da wihl.“ TB 37. Vgl. Prot. I, S. 5, 13, 68, 82, 83 usw. — Prot. II, S. 92, 197 usw.

Es mochte dies teils eine unangenehme Folge der damals allgemein üblichen Vermischung der Gewalten, teils eine Nachwirkung des alten „Urteilszuges“ sein¹⁾.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit, die früher ausschließlich der Talgemeinde zugestanden hatte, war nun zu einem großen Teil auch auf den Rat übergegangen, welcher Verwaltungsgerichtshof für die Instanzen der verschiedenen Gemeinden geworden. Auch hier bestand die Möglichkeit, den Handel vor die XV in Uri zu bringen²⁾.

Da in Urfern schließlich — mit dem Verschwinden der VII und dem Zurücktreten der Talgemeinde — in der Rechtsverwaltung nur noch eine einzige Instanz für zivile Rechtsprechung bestand, so trat an die Stelle einer Appellation in Urfern selbst eine sehr weitgehende Revisionsmöglichkeit. Die Revision rechtskräftiger Urteile, deren Möglichkeit beinahe unbegrenzt erscheint, war das damals in Urfern am häufigsten gebrauchte Rechtsmittel. Seine leichte Anwendungsmöglichkeit mußte freilich auch eine naturgemäße Rechtsunsicherheit zur Folge haben, da wir sehen, daß ein durch Urteil entschiedener Handel ohne triftige Gründe innert kurzer Zeit mehrmals hintereinander dasselbe Gericht beschäftigt³⁾.

Nur für die Appellation nach Uri finden wir eine bestimmte Frist, die jedenfalls auch in Urfern Geltung erlangte, nämlich einen Monat⁴⁾. Wer einen Termin aus einem gewichtigen Grund nicht einhalten konnte, der durfte sich das Recht vor Gericht nochmals öffnen lassen — „Wiederereinsetzung in vorigen Stand“⁵⁾.

8. Schiedsgerichte. — „Friedaufnahmen“.

Einen breiten Raum nehmen neben den ordentlichen Gerichten die Schiedsgerichte ein. Ihre Tätigkeit konnte sich auf alle Gebiete des Rechts erstrecken. Auf Grund freier Einigung der Parteien übertrug man den Entscheid einer unparteiischen Mittelsperson zum Austrag.

¹⁾ Prot. I, S. 13: „... das im fall selbige fort Rächten wollen, daß mine Herren im Namen des Chals Ihne zum Rächten stehen . . . sollen.“ — Vgl. Prot. II, S. 197.

²⁾ Vgl. Prot. I, S. 5. „... und in Uri die an der Matt gemachte Ohrnung besetztet.“ — Prot. I, S. 68 usw.

³⁾ Vgl. TB 43, 57 — Prot. II, S. 40, 64. — Prot. I, S. 12, 69, 138 usw.

⁴⁾ Vgl. Prot. I, S. 287. — Prot. II, S. 92. „... weil die Urthell nit luth figierter Zeit . . . eines manats intimiert worden ist, man kein apelation mehr gestatten könne . . .“ — Vgl. Livinerstatuten, 31. — „... welcher aber es weiter ziehen wilh, der soll angehend vor die obrigkeit kommen und Gricht nach Challrecht kauffen . . .“ (TB 37).

⁵⁾ TB 35, 36.

Die Kompetenz des Schiedsgerichtes stützte sich wie üblich auf den „Kompromiß“ der Parteien, und seinem Spruch ging meist ein Vergleichsversuch voraus. Schiedsgerichte entschieden endgültig, und ein nochmaliges Vorbringen des Handels vor den ordentlichen Gerichten war nicht gestattet¹⁾.

Nicht unbedeutend ist die schiedsgerichtliche Tätigkeit der ordentlichen Gerichte. Wo es den Gerichten scheint, daß ein Vergleich der Parteien oder eine bessere Lösung des Falles durch ein Schiedsgericht möglich, setzt es regelmäßig selbst ein solches Gericht zusammen und bestimmt Ratsmitglieder mit der schiedsgerichtlichen Aufgabe. Oft wurde nur eine gültige Einigung unter den Parteien angestrebt und beim Mißlingen derselben kehrte man wieder vor das ordentliche Gericht. Fälle solcher Art sind in den Protokollen des Ursener XVer Gerichts keine Seltenheit²⁾.

Die „richterliche“ Tätigkeit des einzelnen Talgenossen beschränkte sich in Fällen des Strafrechts meistens auf das „Fried aufnehmen“. Kamen zwei in Streit, so hatte jeder Talgenosse bei seinem Bürgereid die Pflicht, von den Betreffenden den Frieden zu fordern und sie unter Umständen diesen Frieden eidlich bekräftigen zu lassen — der Friedbrecher war ehelos³⁾. Wer sich weigerte, Frieden zu geben und deshalb aus dem Tal floh, der war vogelfrei, mußte aber den Gerichten ausgeliefert werden⁴⁾.

Der Spruch der Gerichte hat die frühere Selbsthilfe des einzelnen Talgenossen völlig in den Hintergrund gedrängt⁵⁾.

Das ist die Gerichtsverfassung, wie sie im Tale Ursern bis zur Helvetik (1798) Geltung hatte. Die helvetische Verfassung setzte dann ihren gleichmachenden Hobel auch an die ganze staatliche Organisation des alten Ursern.

Der Strafvollzug, über den uns die Quellen manch Interessantes zu erzählen wissen, fällt außerhalb den Rahmen der vorliegenden Abhandlung. Zu gegebener Zeit wird sich aber wohl einmal eine Gelegenheit bieten, auf die Strafe und deren Vollzug im alten Ursern zurückzukommen.

1) Vgl. Ortgericht, TB 37. — Livinerstatuten, 33, 34.

2) Vgl. Prot. I, 26, 42, 142, 152. — Prot. II, S. 345, 413, 612, 635. — Oft wurde der Spruch des Schiedsgerichts durch die XV zum rechtskräftigen Urteil erhoben.

3) TB 2. — Vgl. TB 12, 13.

4) TB 6, 14. — „Wäre auch, das sich jemand von dem Chäll entwiche, das er nit frid geben müesse . . . was dan jemand's den unseren thäten, der soll von unserm gücht ungefacht und ungestraft sein . . .“ (TB 14).

5) TB 92, 47, 48.

NB. Es existiert schon ein Ratsprotokoll von 1709 an (siehe Historisches Neujahrsblatt 1917), aber ich fand es nicht im Talarchiv.

IV. Quellen und Literatur.

1. Ungedrucktes.

- „Altes Talbuch“ (1491 bis ca. 1550), im Talarchiv Ursern (zit. ATB).
Teilweise publiziert durch Ott (s. unten).
- „Neues Talbuch“ — Kodifikation 1731 mit Rats- und Tal-
gemeindebeschlüssen als Anhang. — Talarchiv Ursern (zit. TB).
Kodifikation 1740 mit Urkundenregesten als Anhang. — Tal-
archiv Ursern. (Den Publikationen von Ott liegt eine andere Ko-
dikation zu Grunde.)
- „Protokoll des löbl. Tales Ursern“, Bd. I 1734 ff — Bd. II
1755 ff. — Talarchiv Ursern (zit. Prot. I, II).

2. Gedrucktes.

- Abegg: Die Mundart von Ursern.
- Blumer: Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien.
- Cahannes: Das Kloster Disentis vom Ausgang des Mittelalters bis zum
Tode des Abtes Christian von Castelberg 1584.
- Denier: Urkunden aus Uri. Geschichtsfreund XLI-XLIV.
- Eichhorn: Episcopatus Curiensis. I. Monasterium Principale Diserti-
nense O. S. B (1797).
- fäsi: Staats- und Erdbeschreibung der ganzen helvetischen Eidgenossenschaft.
Bd. II. (Zür. 1766.)
- Freiheitsbrief König Wenzels, 1382. — Abgedr. bei Hoppeler, Ursern
im Mittelalter, und Denier, No. 181 (ungenau).
- Holdener: Das Strafverfahren im alten Lande Schwyz bis zum Jahre 1798.
- Hoppeler: Die Rechtsverhältnisse der Talschaft Ursern im Mittelalter. Im
Jahrbuch für Schweiz. Geschichte, XXXII.
Uris Politik am St. Gotthard. — Histor. Neujahrsblatt 1911.
Zur Geschichte der Talschaft Livinen. — Anz. für Schweiz. Gesch. X.
Zur Herkunft der Ursener. — ebd.
- Landrecht mit Uri, 1410. — Abgedr. bei Hoppeler, Ursern im Mittel-
alter, und Denier, No. 222.
- Nager: Die Landsgemeinde von Uri in rechtshistorischer Entwicklung. —
Histor. Neujahrsblatt 1926.
- Niederberger: Die Entwicklung der Gerichtsverfassung in Obwalden.
- Wechli: Die Anfänge der schweizerischen Eidgenossenschaft.
- Ott: Landbuch von Uri. Rechtsquellen von Uri, Zeitschr. f. Schweiz. Recht XI.
Talbuch von Ursern. — ebd. XII (zit. ATB Ott, resp. TB Ott).
Statuten von Livinen. — ebd. X/XI.
- Ryffel: Die schweizerischen Landsgemeinden.

(Weitere Literaturangaben finden sich in den Fußnoten.)